



Exportbericht Kuwait

Dezember 2018

- **Außenhandel**
- **Geschäftsabwicklung**
- **Markterschließung**
- **Zoll**
- **Recht**
- **Geschäftsreisen**

Grundlage dieser Broschüre sind die Länderreports der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, die uns die Länderreports freundlicherweise zur Verfügung stellt. AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ist die Außenwirtschaftsorganisation der Wirtschaftskammer. Die Überarbeitung erfolgte durch das AUSSENWIRTSCHAFTSZENTRUM BAYERN (AWZ).

Weitere Exportberichte sind im AUSSENWIRTSCHAFTSPORTAL BAYERN unter www.auwi-bayern.de → Rubrik „Länder“ abrufbar.

Bildnachweis: xoom7x/pixabay

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller: AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
Wiedner Hauptstraße 63, Postfach 150, 1045 Wien,
Redaktion: AUSSENWIRTSCHAFT Corporate Communication,
Telefon: +43 (0)5 90 900-4321, 4214, Telefax: +43 (0) 5 90 900-255,
E-Mail: aussenwirtschaft.corpcom@wko.at , <http://wko.at/aussenwirtschaft>
Die Unterlage zu dieser Veröffentlichung stellte das zuständige AußenwirtschaftsCenter zur Verfügung.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe - mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist. - Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

Überarbeitung durch das Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ)
Lorenzer Platz 27, 90402 Nürnberg, Telefon: +49 911/23886-42, Telefax: +49 911/23886-50
E-Mail: portal@auwi-bayern.de
Internet: <http://www.auwi-bayern.de>

Trotz sorgfältiger Prüfung aller in der vorliegenden Publikation enthaltenen Informationen sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhaltes ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des AußenwirtschaftsCenters, der © AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA, der Wirtschaftskammer Österreich und der BIHK Service GmbH

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
Wirtschaft im Überblick	5
AUSSENHANDEL	8
GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG	8
Normen	9
Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen	10
Bank- und Finanzwesen	10
Verkehr, Transport, Logistik	11
STEUERN UND ZOLL	12
Steuern und Abgaben	12
Zoll und Außenhandelsregime	13
RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN	15
Firmengründung	18
Patent-, Marken-, & Musterrecht	19
Lizenzvergabe	22
Eigentum und Forderungen	22
Vertretungsvergabe	26
Arbeits- & Sozialrecht	27
Schiedsgerichtsbarkeit	31
BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT	33
INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN	34
Dos & Don'ts	35
WICHTIGE ADRESSEN	38
Links	44

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Key facts

Staatsform	Konstitutionelle Monarchie (Emirat), Parlament (Nationalversammlung) mit 65 Mitgliedern (50 gewählt plus 15 vom Emir ernannt)
Fläche	17.818 km ² , davon 7,7 % landwirtschaftlich genutzt
Bevölkerung	4,5 Mio. Einwohner
Städte	Kuwait City (Hauptstadt)
Klima	Extreme Temperaturen, Sommermonate (Mai-August) bis 50°C, September, Oktober um 35°C bei häufig hoher Luftfeuchtigkeit. Wintermonate (Dezember-März) kühl.
Währung	1 Kuwait Dinar (KWD) = 1.000 Fils 1 EUR = 0,35 KWD 1 KWD = 2,84 EUR <small>Stand: 21.09.2018</small>

Historischer Überblick

Die Geschichte Kuwaits liegt bis zum Beginn der Neuzeit weitgehend im Dunkeln. Die selbständige Geschichte Kuwaits begann erst im 18. Jahrhundert. Kuwait war ein kaum beachteter Teil des Osmanischen Reiches, das im 18. Jahrhundert ein zunehmend unabhängigeres Scheichtum wurde. Am Arabischen Golf umworben von Türken und Briten stellte Scheich Mubarak al-Sabah sein Land unter britischen Schutz, als die Bedrohung durch die Osmanen zu groß wurde. Dies allerdings unter der Bedingung, dass Kuwait Beziehungen zu anderen Staaten nur mit britischer Zustimmung schließen dürfte. Beeinflusst von türkischer und britischer Herrschaft wurde das Land am 19. Juni 1961 unabhängig. Die Aufnahme des Emirats erfolgte unter heftigen Protesten der Iraker, welche bis 1963 auch einen UN-Beitritt Kuwaits mit Hilfe der Sowjetunion verhinderten. Im selben Jahr noch – nach dem Sturz des irakischen Premierminister Abd al-Karim Qasim – wurde allerdings ein Abkommen zur Normalisierung der Beziehung von beiden Seiten unterzeichnet. In den nächsten Jahren kam es wieder zu diversen Auseinandersetzungen, weshalb 1977 zwischen den Ländern ein neues Grenzabkommen unterzeichnet wurde.

1990 marschierten irakische Truppen in Kuwait ein. Offizieller Grund hierfür war der Streit um ein an der Grenze zwischen den beiden Ländern gelegenes Ölfeld. Das Staatsgebiet wurde annektiert. Das Land wurde erst im Laufe des Zweiten Golfkrieges im Jahre 1991 wieder befreit. Kuwait war 2003 Ausgangspunkt für die Invasion der US-Truppen in den Irak.

Bevölkerung

4,5 Mio. Einwohner, davon ca. 70% Ausländer; neben den Staatsbürgern anderer Länder gibt es auch über 120.000 Staatenlose, so genannte Bedouins. Staatsreligion ist der Islam, 95 % Muslime (66 % Sunniten, 29 % Schiiten), 2 % Christen, Minderheit von Hindus.

Landes- und Geschäftssprachen

Amtssprache ist Arabisch, Umgangssprache der Kuwaitis untereinander ist Irakisch-Arabisch. Als Zweitsprache wird Farsi (Persisch) verwendet. Handelssprache ist Englisch.

Politisches System

Staatsform: Konstitutionelle Monarchie (Emirat), Parlament (Nationalversammlung) mit 65 Mitgliedern (50 gewählt plus 15 vom Emir ernannt)

Staatsoberhaupt: Emir Sheikh Sabah Al-Ahmed al-Jabr Al-Sabah (seit 2006)

Regierungschef: Sheikh Jabr Mubarak Al-Hamad Al-Sabah

Die Verfassungsstruktur Kuwaits weist eine absolute Monarchie unter Herrschaft der Familie Al-Sabah mit parlamentarischer Regierungsform auf.

Kuwait ist eine konstitutionelle Erbmonarchie. Somit ist der Emir sowohl weltliches als auch geistliches Staatsoberhaupt. Das Rechtssystem ist am islamischen Recht (Schari'a) und an britischen Vorbildern orientiert.

Die legislative Gewalt liegt bei der Nationalversammlung, welche 50 Mitglieder vorweist, die direkt vom Volk für jeweils 4 Jahre gewählt werden.

Die exekutive Gewalt liegt beim Emir selbst oder bei von ihm betrauten Personen. Alle wichtigen Ministerien sind mit Angehörigen der Herrscherfamilie Al-Sabah besetzt.

Aktiv wahlberechtigt ist man mit 21 und passiv mit 30 Jahren. Seit 2005 kommt auch Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu.

Anstelle von politischen Parteien, welche in Kuwait verboten sind, gibt es parteiähnliche Gruppierungen. Diese können grob unterteilt werden in Islamisten, Liberale, Vertreter von Stämmen und Konservative.

Kuwait ist in sechs Gouvernements unterteilt und es gibt einen einheitlichen Gemeinderat für das gesamte Staatsgebiet. Es besteht eine neutrale Zone mit Saudi-Arabien.

Abkommen mit Deutschland

- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sicherheitsabkommen
- Kulturabkommen
- Investitionsförderungs- und -schutzvertrag

Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

GCC, WTO, OPEC, OAPEC, LAS, IMF, WFTU, UNO, Arabische Liga, OIC

WIRTSCHAFT IM ÜBERBLICK

Kurze Charakteristik

Die Wirtschaft wird von der Ölindustrie und dem Staatssektor dominiert, der der wichtigste Investor im Land und Hauptauftraggeber für die Privatwirtschaft ist. Die Ölreserven des Landes werden auf rund 100 Millionen Barrel, ca. 8 % der Weltreserven, geschätzt und die Ölindustrie ist für über 50 % des BIP bzw. 80-90 % der Staatseinnahmen verantwortlich. Mit einer Bevölkerung von lediglich 4,5 Mio. nimmt Kuwait mit einem BIP/Kopf von rund USD 70.000 im Jahr 2018 eine der weltweit führenden Stellungen ein. Das Wirtschaftswachstum ist für ein Land, das so reich an fossilen Brennstoffen ist, jedoch bescheiden.

Wirtschaftslage und Perspektiven

Das Wirtschaftswachstum Kuwaits zumeist ein Ausdruck der Schwankungen der Erdölpreise, die sich seit 2014 in einer Abwärtsspirale befunden haben. Dies führte 2017 sogar zu einem leichten Rückgang des Wirtschaftswachstums von 1,2 %. Gründe dafür sind in rückläufigen Staatsausgaben speziell für Infrastrukturprojekte und sinkenden Transferzahlungen bzw. im Abbau von Subven-

tionen auf Treibstoff oder Wasser zu suchen, die auch zu einem Kaufkraftverlust der Bevölkerung geführt hat. Dank steigender Ölproduktion und leichtem Aufwärtstrend der Rohstoffpreise wurde 2018 wieder ein leichter Anstieg erreicht. Bis 2020 soll die Ölproduktion auf 4 Millionen Barrel pro Tag ausgebaut werden. Der laufend erneuerte Development Plan für die nunmehrige Periode 2015 bis 2020 setzt klare Ziele für die Umsetzung von Infrastrukturprojekten und die Einbeziehung des Privatsektors. Der Plan ist Teil des Programms Kuwait 2035.

Wirtschaftsdaten

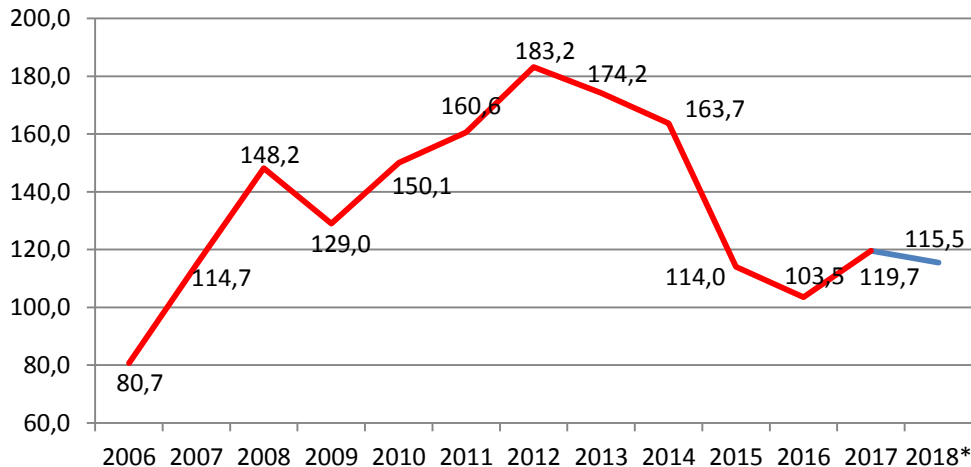
- Die Wirtschaft schrumpfte in den letzten Jahren bis 2017 geringfügig, für 2019 wird allerdings wieder mit einem Wachstum von über 2% gerechnet.
- Ausbau der Infrastruktur – wenngleich etwas überlegter – ist geplant.

Wichtigste Kennzahlen	2015	2016	2017	2018*
BIP (Mrd. USD, nominal)	114,04	113,5	119,65	115,51
BIP Wachstum (real) (%)	+0,6	+3,5	-1,2	1,1
Bevölkerung in Mio.	4,0	4,3	4,5	4,5
BIP (pro Kopf) (USD nach PPP)	69,203	67,054	65,093	64,964
Inflationsrate (%)	+3,0	+3,6	+3,9	+1,6
Arbeitslosenrate (%)	+3,0	+3,0	+3,0	+3,0
Wechselkurs 1 USD = KWD	0,303	0,306	0,306	0,303
Wechselkurs 1 EUR = KWD	0,355	0,331	0,335	0,333
Warenexporte fob (USD Mrd.)	54,12	46,26	53,96	55,3
Warenimporte fob (USD Mrd.)	30,96	30,82	29,36	29,4

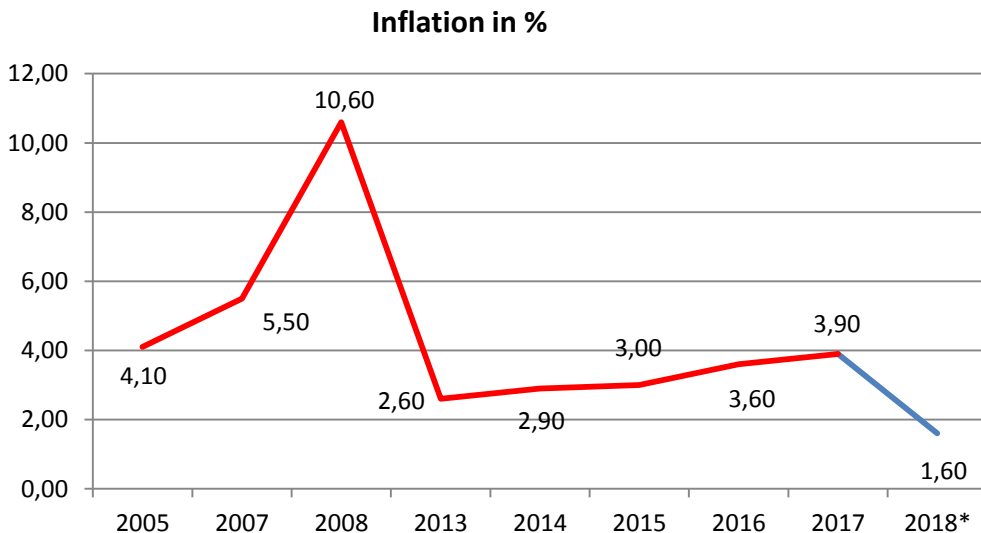
Quelle: EIU Country Report Kuwait

* Schätzung/Vorhersage

BIP (Nominal) in Mrd. USD



Quelle: EIU Country Report Kuwait * Schätzung/Vorhersage



Quelle: EIU Country Report Kuwait *Schätzung/Vorhersage

Bedeutende Wirtschaftssektoren

Der Erdölsektor ist die Grundlage und der Motor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes (80-90 % der Staatseinnahmen). Weitere, vergleichsweise viel dünnere Säulen der kuwaitischen Wirtschaft sind der Dienstleistungsbereich und hier insbesondere der Finanzsektor, Logistik oder Telekommunikation und der Einzelhandel. Trotz wiederholter Versuche der Regierung, die Wirtschaft zu diversifizieren, erschweren politische Uneinigkeiten die konsequente Umsetzung der Konzepte.

Investitionen (allgemeine, öffentliche...)

Zu unterscheiden sind die Dotierung und damit zusammenhängend Investitionen der Sovereign Wealth Funds und andererseits Investitionen im Erdölsektor und im Infrastrukturbereich.

Oberstes Ziel ist die fortgesetzte Dotierung oder zumindest die Vermeidung des Abschmelzens der Fonds der Kuwait Investment Authority (KIA), insbesondere des State Reserve Fund und des Reserve Fund for Future Generations. um zusammen 591 Mrd. USD. Diese sind ein lebenswichtiger Puffer in einnahmeschwachen Zeiten des Staates und Altersvorsorge für die kuwaitische Bevölkerung. In den 50er Jahren als erste in der Golfregion gegründet, liegen die Reserven der Kuwait Sovereign Wealth Funds laut dem Sovereign Wealth Center zusammen an der weltweit sechsten Stelle.

Wichtige Investitionsschwerpunkte in Kuwait sind der Ausbau der Erdölindustrie und der Infrastruktur. So wurde eines der petrochemischen Großprojekte, Clean Fuels Project (18 Mrd. USD), verabschiedet und der Bau des Kraftwerks Al Zour North vergeben. Letzteres ist die Voraussetzung für eine der größten Raffinerien in den Golfstaaten (mit knapp 1,6 Mio. Barrel pro Tag im Endausbau). In der Exploration von Rohöl hat sich die staatliche Erdölgesellschaft Kuwait Petroleum Corporation zum Ziel gesetzt, im Jahr 2020 täglich rund 3,5 Mio. Barrel zu produzieren. Dieses Ziel soll durch den Ausbau der Förder- und Beförderungsanlagen und durch die Erkundung neuer Öl- und Gasvorkommen erreicht werden. Insgesamt sind dafür über 64 Mrd. Euro an Investitionen veranschlagt. Neben dem Erdölbereich wird auch die Infrastruktur massiv ausgebaut. Angefangen beim Gaskraftwerk Subiya (2000 MW) über Al Zour North, dem ersten IPP-Projekt Kuwaits, einem kombinierten Kraftwerk mit Wasseraufbereitung und einer Kapazität von 1500 MW und 105 Mio. Gallonen Wasser / Tag, sowie Khiran mit einer Kapazität von 2500 MW und 125 Mio. Gallonen / Tag.

Eines der Projekte mit Signalwirkung war die Vergabe des Subiya Causeway an ein koreanisches Konsortium (mit deutscher Beteiligung) für 2,6 Mrd. USD. Diese 37,5 km lange Brücke von Kuwait City auf die Insel Bubiyan und nach Subiya soll der Auftakt einer Reihe von Stadtentwicklungsprojekten werden, die Kuwait nachhaltig verändern. In Bubiyan wird auch an einem Hafenprojekt gear-

beitet, welches die Containerhandlingkapazität auf 2 Mio. TEU Einheiten bringen wird. Die Planungsphase einer Eisenbahnverbindung von Kuwait nach Saudi-Arabien ist bereits abgeschlossen, eine Ausschreibung wird vorerst jedoch nicht erwartet, da bedingt durch den Ölpreisverfall neue Eisenbahnprojekte vor allem in den kleineren Golfstaaten überdacht werden.

Arbeitskosten, Lohnniveau

In Kuwait existiert ein gesetzlicher Mindestlohn für qualifizierte und unqualifizierte Mitarbeiter. Unqualifizierte Hilfskräfte verdienen rund 250 Euro (85 KWD) im Monat. Zusätzlich werden freies Essen, Unterkunft, Krankenversicherung und Heimflug alle zwei Jahre zur Verfügung gestellt. Qualifizierte Arbeitskräfte in verantwortungsvollen Positionen (vom Manager bis CEO) können grob in 3 Klassen Asiaten, Araber und Westliche Expats unterschieden werden und stellen auf die Kaufkraft in den Heimatländern ab. Sie verdienen aufgrund der hohen Wohnungskosten und überschaubaren Freizeitmöglichkeiten im Monat durchschnittlich wie folgt: Asiaten 8.580 Euro (2.858 KWD), Araber 10.250 Euro (3.414 KWD) und Westliche Arbeitskräfte 11.100 Euro (3.705 KWD).

AUSSENHANDEL

Alles über den Außenhandel finden Sie unter [GTAI: Wirtschaftsdaten – Kuwait](#).

GESCHÄFTSABWICKLUNG UND MARKTBEARBEITUNG

Wirtschaftspolitik

Kuwait verfügt über die sechstgrößten Erdölreserven der Welt. Mit einem BIP/Kopf von rund USD 67.000 nimmt das Land eine führende Stellung unter den erdölproduzierenden Staaten ein. Der Erdölsektor ist demnach die Grundlage und der Motor für die wirtschaftliche Entwicklung. Weitere, vergleichsweise viel dünnere Säulen der kuwaitischen Wirtschaft sind der Dienstleistungsbereich und hier insbesondere der Finanzsektor, Logistik oder Telekommunikation und der Einzelhandel.

Aufgrund der Dominanz des Erdölsektors (über 50 % des BIP bzw. 80-90 % der Staatseinnahmen) ist das Wirtschaftswachstum zumeist ein Ausdruck der Schwankungen der Erdölpreise, die sich von 2013 bis 2016 in einer Abwärtsspirale befanden. Dies führte 2017 zu einem leichten Rückgang des Wirtschaftswachstums von 1,2 %. Gründe dafür sind in rückläufigen Staatsausgaben speziell für Infrastrukturprojekte und sinkenden Transferzahlungen bzw. im Abbau von Subventionen auf Treibstoff oder Wasser zu suchen, die auch zu einem Kaufkraftverlust der Bevölkerung geführt haben. Aufgrund der angespannten Lage beim Staatshaushalt sollen nunmehr Subventionen gekürzt werden, um einen Teil des kuwaitischen Staates zu kompensieren.

Dank steigender Ölproduktion und leichtem Aufwärtstrend der Rohstoffpreise wurde 2018 wieder ein leichter Anstieg erreicht. Bis 2020 soll die Ölproduktion auf 4 Millionen Barrel des BIP pro Tag ausgebaut werden.

Empfohlene Vertriebswege

Eine Möglichkeit, um die Kapitalbindung in eigene Vertriebskanäle zu minimieren, falls Direktvertrieb aus Deutschland nicht möglich ist (zumeist), wäre die vertragliche Verpflichtung eines Handelsvertreters für den Absatz Ihrer Produkte. Nur kuwaitische Staatsbürger und in Kuwait ansässige Firmen dürfen nach Article (1) of the Law No. (36) of 1964 als Handelsvertreter agieren. Handelsvertreterverträge bedürfen der Schriftform und müssen zumindest die zu verkaufenden Produkte vollständig beinhalten, die Vertriebsregion muss genau beschrieben sein und weitere Geschäftsbedingungen beinhalten. Bei bewiesener Vertragsverletzung durch den Handelsvertreter obliegt dem Unternehmer die Beweislast. Gelingt es dem Unternehmer nicht, den Beweis zu führen, so gebührt dem Handelsvertreter ein Ausgleich (den ein Gericht verordnen muss), falls der Vertrag aufgelöst werden soll. Des Weiteren gebührt dem Handelsvertreter auch dann ein Ausgleich, wenn der befristete Vertrag abgelaufen ist und der Unternehmer den Vertrag ohne Angabe von triftigen Gründen nicht verlängert. Das neue Handelsvertretergesetz No. 13 aus 2016 spricht dem Handelsvertreter zwar den Ausgleich nicht ab, im Artikel 6 wird jedoch präzisiert, dass nur

Verträge, die beim Handels- und Industrieministerium registriert sind, von kuwaitischen Gerichten behandelt werden. Auch aus anderen kuwaitischen Gesetzen ergeben sich mögliche Kompensationsansprüche, beispielsweise aus dem Commercial Law. Dieses sieht beispielsweise in Artikel 284 vor, dass der neue Handelsvertreter gesamthaft mit dem Prinzipal für den Ausgleich des vorigen Handelsvertreter haftet, wenn nachgewiesen werden kann, dass es zu einer Absprache mit dem neuen Handelsvertreter gekommen ist, die zum Wechsel geführt hat.

Unternehmen, die eine intensivere Marktbearbeitung anstreben, gründen entweder eine Zweigniederlassung (Branch), die jedoch nur werben und selbst keine Geschäfte abschließen kann, oder eine eigene Gesellschaft.

Werbung

Werbung wird in Kuwait über Fernsehen, Rundfunk, Kino, Tages- und Wochenzeitungen sowie Werbeplakate entlang der Autobahnen und verstärkt über Soziale Medien verbreitet. Auch das Sponsoring von Sport- und Kulturveranstaltungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Bei Abbildungen in Katalogen und Prospekten ist auf religiöse Gefühle Bedacht zu nehmen.

E-Business

Die kuwaitischen Geschäftsleute sind grundsätzlich an einem persönlichen Kontakt mit ihren Geschäftspartnern interessiert. Dieser sollte auch regelmäßig gepflegt werden. Jedoch werden mit steigender Verbreitung des Internets die Möglichkeiten im Bereich des e-Business immer größer. Größtes Augenmerk muss dabei auf einen verlässlichen und raschen Logistikpartner gelegt werden.

Wichtigste Zeitungen

Arabisch: Al-Rai, Al Qabas, Al Jaredah, Al Anbaa, Al Seyassah
Englisch: Arab Times, Kuwait Times

Wichtigste Messen

Kuwait International Fair veranstaltet diverse Messen mit lokalem Schwerpunkt, das Jahresprogramm kann hier eingesehen werden: www.kif.net

Ein anderer bedeutender Messeveranstalter ist ATEX International Exhibitions mit Büros in Kuwait, den VAE, Algerien, Libyen und Malta. Nähere Informationen hier: <https://www.atexinternational.com/contact-us>

Viele Kuwaitis besuchen aber auch die Messestandorte Dubai und Abu Dhabi.

Informationen über vom Freistaat Bayern geförderte Messen finden Sie bei Bayern International www.bayern-international.de. Einen Überblick über alle Messen weltweit gibt es bei AUMA: www.auma.de.

Normen

In Kuwait ist die „Public Authority for Industry, Standards and Industrial Service“ für die Normung und die Einhaltung der Normen zuständig: <https://www.pai.gov.kw/en> Im Bereich des Bauwesens gelten die Normen und Regeln der FIDIC: www.fidic.org

Europäische und internationale Normen erweitern Absatzmärkte. Normen senken Transaktionskosten und fördern die Zusammenarbeit. Das DIN ist die für die Normungsarbeit zuständige Institution in Deutschland und vertritt die deutschen Interessen in den weltweiten und europäischen Normungsorganisationen. Rund um die zentrale Dienstleistung der Normung bietet das DIN, in der Regel über den Beuth Verlag, eine Reihe von Dienstleistungen an, die den Zugang zur Normung und zu Normungsverfahren, zu den Normen und Norminhalten erleichtern: Kongresse, Tagungen, Lehrgänge, Seminare, Beratung und Auskunft. Kontakt: Deutsches Institut für Normung e. V.,

Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, Tel: +49(0)30-26010, Fax: +49(0)30-26011231, E-Mail: info@din.de Web: www.din.de

Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen

Zahlungskonditionen

Können frei vereinbart werden, in der Regel unwiderrufliches, bestätigtes Akkreditiv, idealerweise Vorauszahlung. Lieferungen auf der Basis "Kassa gegen Dokumente" oder gar längerfristige Zahlungsziele, sollten nur an erstklassige Firmen vorgenommen werden, mit denen bereits langjährige Geschäftsverbindungen bestehen und über die zuverlässige und positive Auskünfte vorliegen.

Zu beachten ist auch die Möglichkeit einer **Exportkreditversicherung**. Dafür steht Ihnen in Bayern der private Versicherungsmarkt (Atradius, AKA, Coface) sowie die LfA Förderbank Bayern und das staatliche Exportgarantiesystem Euler Hermes oder KfW zur Verfügung. Während der private Versicherungsmarkt schwerpunktmäßig im Bereich der sog. „marktfähigen“ Risiken tätig ist, können bei Euler Hermes „nicht marktfähige“ Risiken unter Deckung genommen werden.

Forderungseintreibung

Grundsätzlich ist zu empfehlen, eventuelle auftretende Streitigkeiten außergerichtlich und vergleichsweise beizulegen. Manchmal hilft auch die Mediation im Wege eines anderen Unternehmens oder eine Institution. Neben dem allgemeinen Prozessrisiko ist zu beachten, dass die stets erforderliche Einschaltung eines Rechtsanwaltes auch bei relativ geringem Streitwert mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Folgende Schritte können zunächst ohne größeren Aufwand ergriffen werden:

- Telefonische und schriftliche Zahlungsaufforderung. Diese Intervention hat in vielen Fällen ein positives Ergebnis gebracht.
- Ein Schreiben eines Rechtsanwaltes mit Androhung gerichtlicher Schritte
- Sofern der Schuldner Schecks ausgestellt hat, können diese ebenfalls als Druckmittel verwendet werden, da bis zu vier Monate nach Fälligkeit und Nichtzahlung strafrechtlich und 10 Jahre zivilrechtlich eine Anzeige gegen den Schuldner eingebracht werden kann, die meistens zur Verhaftung des Schuldners führt. Die durchschnittliche Strafdauer beläuft sich auf 3 Jahre, Richter ziehen jedoch auch die Höhe des Schecks in Betracht.
- Einfache Wechsel bieten keine besondere Sicherheit, daher, falls keine andere Zahlungsform möglich ist, sollten nur bankbestätigte Wechsel akzeptiert werden.
- Inkassobüro: Geringere Beträge können über ein Inkassobüro eingetrieben werden. Man muss aber davon ausgehen, dass im Regelfall mindestens 25 % der tatsächlichen Forderung als Honorar anfallen.

Preiserstellung

CFR oder FOB, in US-Dollar oder Euro. Offerte für öffentliche Aufträge müssen unbedingt in KWD erstellt werden.

Bank- und Finanzwesen

Banken

Central Bank of Kuwait: www.cbk.gov.kw

Die größten lokalen Geschäftsbanken in Kuwait sind:

1. National Bank of Kuwait: www.nbk.com
2. Kuwait Finance House: <https://www.kfh.com>
3. Gulf Bank: www.gulfbank.com
4. Boubyan Bank: <http://www.bankboubyan.com>
5. Burgan Bank: www.burgan.com
6. Ahli United Bank: <https://www.ahliunited.com.kw>
7. Commercial Bank of Kuwait: www.cbk.com
8. Ahli Bank of Kuwait: <https://abk.eahli.com>

Die wichtigsten ausländischen Banken sind:

1. HSBC: <http://www.business.hsbc.com.kw>
2. CityBank: <https://www.citigroup.com/citi/about/countries-and-jurisdictions/kuwait.html>
3. BNP Paribas: <http://mea.bnpparibas.com/en/>

Verkehr, Transport, Logistik

Kuwait verfügt über ein gut ausgebautes Straßennetz. Der öffentliche Verkehr beschränkt sich auf Busse und Taxis. Die Abwicklung des Personennahverkehrs erfolgt durch die Kuwait Public Transport Company (www.kptc.com.kw).

Die Kuwait & Gulf Link Transport Company ist einer der größten privaten Anbieter im Bereich Logistik, Gütertransport und integrierten Supply Chain Management Services.

Die KGL ist spezialisiert auf den Transport von Flüssigkeiten, schweren Maschinen, petrochemischen Erzeugnissen sowie Öl und anderen Rohstoffen (www.kgl.com).

Kuwait's wichtigster Handelshafen ist der westlich von Kuwait City gelegene, Shuwaikh Port.

KORRUPTION – EIN VERMEIDBARES UND GEFÄHRLICHES ÜBEL

Korruption ist kein Kavaliersdelikt oder ein „notwendiges Übel“ im Geschäftsleben, sondern kann strafrechtlich relevante Tatbestände erfüllen. Das gesetzliche Umfeld hat sich in letzter Zeit deutlich verschärft.

- Aufgrund der OECD- und UN-Konventionen gegen Korruption, des EU-Bestechungsgesetzes und des deutschen Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG) ist Korruption in Deutschland strafrechtlich verfolgbar, auch wenn sie im Ausland begangen wurde.
- Bestechungshandlungen können mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe geahndet werden, in besonders schweren Fällen droht sogar eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.
- Darüber hinaus drohen steuerliche Nachforderungen.
- Ihre Exportversicherung erlischt, wenn das Geschäft durch Korruption zustande kam. Deshalb sollten Sie Folgendes beachten:
- Entwerfen Sie eine Antikorruptionspolitik für Ihr Unternehmen und schulen Sie Ihre in- und ausländischen Mitarbeiter und Vertreter darin.
- Informieren Sie alle Ihre Geschäftspartner über Ihre Antikorruptionspolitik.
- Bei Vertreter- und Beraterhonoraren etc. wird auf die Branchenüblichkeit abgestellt. Sollten sie unverhältnismäßig hoch sein, können darin versteckte Bestechungsgelder vermutet werden.
- Auch bei Geschenken und sonstigen Zuwendungen ist Vorsicht geboten.

STEUERN UND ZOLL

Steuern und Abgaben

Das Department of Income Tax im Ministry of Finance ist die zuständige Behörde für steuerliche Angelegenheiten. Seit der Einführung eines neuen Tax-Cards Systems erhalten alle Steuerzahler eine Steuer-Karte, die jährlich erneuert wird. Allen Regierungsbehörden und öffentlichen Ämtern ist es verboten, mit Firmen Geschäfte zu machen, die keine gültige Steuer-Karte haben.

Unternehmensbesteuerung

Ausländische Gesellschaften unterliegen seit Februar 2008 einer Flat Tax Rate von 15 % auf Gewinne. Besteuert wird nur der Nettogewinn des ausländischen Anteilseigners, limitiert mit dem Verhältnis seiner Anteile (also max. 15 % auf den ausländischen Anteil von 49 %), sofern es sich nicht um ein Unternehmen unter den KDIPA-Bestimmungen handelt, die 100 % ausländisches Eigentum vorsehen.

Gewinne ausländischer Unternehmen aus dem Handel mit kuwaitischen Aktien (direkt oder durch Investment Portfolios/Funds) und Gewinne kuwaitischer Agenten aus dem Handel von ausländischen Waren auf eigene Rechnung sind von der Steuer ausgenommen. Ob man steuerpflichtig ist, hängt nicht mit einem effektiven Unternehmenssitz in Kuwait ab. Man ist steuerpflichtig, sobald man Handel oder ein Geschäft mit oder in Kuwait betreibt.

Im Rahmen der Steuervermeidungsgesetzgebung (anti-avoidance rules) gibt es angenommene Profitmargen für die folgenden drei Gruppen von Aktivitäten:

Die erste Gruppe sind Materialien, welche von ausländischen Unternehmen nach Kuwait importiert werden. Kommen diese vom Hauptsitz des ausländischen Unternehmens, dürfen die Materialkosten 85 % der Verkaufserlöse nicht übersteigen, kommen die Materialien von Unternehmen mit Kapitalbeziehung beträgt das Limit 90 %, von außenstehenden Unternehmen 95 %.

Die zweite Gruppe sind Konstruktionsarbeiten, welche im Ausland ausgeführt werden. Werden diese vom Hauptsitz des ausländischen Unternehmens ausgeführt, beträgt die angenommene Gewinnmarge 25 %. Werden sie von einem Tochterunternehmen oder einem außenstehenden Unternehmen ausgeführt, gilt eine Marge von 20 %.

Die dritte Gruppe ist beratende Tätigkeit außerhalb von Kuwait. Wird die Beratung vom Hauptsitz aus erbracht, geht man von 30 % Marge aus, bei Tochterunternehmen sind dies 25 % und wird die Beratungsleistung von einem außenstehenden Unternehmen erbracht, nehmen die kuwaitischen Steuerbehörden 20 % an.

Umsatzsteuer

Im Mai 2016 wurde beschlossen, dass ab 2018 eine Umsatzsteuer von 5 % in allen GCC Staaten eingeführt wird. Die VAT (Value Added Tax) soll aber nicht bei allen Produkten zur Anwendung kommen. Beispielsweise sollen ca. 100 Lebensmittel als auch Gesundheits- und Bildungskosten von der Steuer befreit werden.

Die genaue Umsetzung in Kuwait ist noch unklar und wird auf Grund des Widerstands oder aufgrund von Widerstand.

Reverse Charge System

Das Reverse Charge System ist vorerst nicht anwendbar, da keine Umsatzsteuer abzuführen ist.

Verbrauchssteuer

Basierend auf einer Entscheidung des Gulf Cooperation Councils werden Tabakwaren und Energydrinks mit 100 Prozent und zuckerhaltige Softdrinks mit 50 Prozent besteuert. Kuwait plant, ein entsprechendes Gesetz bis Jahresende zu erlassen.

Doppelbesteuerungsabkommen

Seit 1989 ist ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Kuwait und der Bundesrepublik Deutschland in Kraft, das allerdings nur bezüglich Einkommensteuer und Vermögensteuer anwendbar ist. Dividenden und Zinseinkünfte unterliegen dem Steuerrecht des Sitzstaates.

Vorsteuerabzug

Ein Vorsteuerabzug ist noch nicht möglich, da noch keine Umsatzsteuer abzuführen ist.

Einkommensteuer

Für natürliche Personen gibt es keine Einkommensteuer.

Sonstige Abgaben

Alle Regierungsabteilungen sowie alle privaten und öffentlichen Unternehmen müssen 5 % jeder Zahlung an eine ausländische eingetragene Körperschaft zurückbehalten, bis diese eine steuerliche Erklärung vom Department of Income Tax vorweisen (Unbedenklichkeitserklärung) und erhalten später ein Clearance Zertifikat. Das Finanzministerium könnte die Zahlung der oben genannten 5 % einbehalten, sollte es dem betreffenden Unternehmer oder Subunternehmer (eigentlicher Steuerschuldner) nicht gelingen, seine Steuerschuld auszugleichen.

Diese Steuer wird manchmal als Quellensteuer gedeutet, ist aber in Wirklichkeit nur eine Absicherung gegen die Steuerschuld. Die zurückbehaltene Sicherstellung wird zurückerstattet, sobald die steuerliche Unbedenklichkeitserklärung vorliegt.

Zoll und Außenhandelsregime

Das Außenhandelsregime ist weitgehend liberal. Es gibt keinerlei Exportrestriktionen, allerdings Importverbotsliste, in welcher unter anderem Schweinefleisch und Waren aus Schweinsleder, Alkohol, Drogen, Asbest-Zement-Rohre, Gebrauchtwagen älter als fünf Jahre, Lkw und Busse älter als zehn Jahre sowie Sauerstoff und Lebendhühner erscheinen.

Für alle Waren kommerzieller Mengen werden Importlizenzen benötigt, wobei es dem Zoll obliegt zu beurteilen, ob eine bestimmte Warenmenge kommerzieller oder privater Natur ist. Des Weiteren wird eine besondere Genehmigung für denaturierten Alkohol sowie bestimmte Medikamente, Weizen und Mehl, radioaktives Material, Pestizide und Insektizide benötigt. Für Waffen und Munition sowie Sprengstoff ist eine Genehmigung seitens des Verteidigungsministeriums erforderlich. Auch der Handel und somit die Einfuhr von Edelmetall- und Juwelierwaren sowie Edelsteinen unterliegen einer besonderen Beaufsichtigung durch das Handelsministerium.

Die Einfuhr von gegen die Zensurbestimmungen verstoßenden Drucksachen ist verboten. Das seit Anfang 2001 aufgrund des BSE/MKS Skandals bestehende Einfuhrverbot für Rindfleisch und Rindfleischprodukte aus EU-Staaten wurde im Frühling 2018 aufgehoben.

Im Juni 2006 wurde durch die Public Authority for Industry (PAI) das Konformitätssicherungssystem KUCAS (Kuwait Conformity Assessment Scheme) eingeführt. Durch dieses werden Richtlinien und Konformitäten folgender [regulierter Produkte](#) geregelt:

Gruppe 1: elektronische Spielwaren

Gruppe 2: Haushaltselektronik & Kommerzielle Elektro- und Gasgeräte

Gruppe 3: Automobile

- Gruppe 4: Chemikalien
- Gruppe 5 Andere (Papiertaschentücher, melaminbeschichtetes Geschirr)
- Gruppe 6: Baumaterialien

Importbestimmungen

Handelt es sich bei den eingeführten Waren um Nahrungsmittel, ist ein von der kuwaitischen Botschaft beglaubigtes Gesundheitszertifikat (Veterinärzeugnis) für Fleischprodukte oder ein Verkehrsfähigkeitszeugnis für nicht tierische Produkte notwendig.

Bei der Einfuhr von lebenden Tieren verlangt die Zollbehörde die Vorlage von Impfbizertifikaten (u.a. Tollwut). Bei Fleischimporten bestehen strenge Verpackungsvorschriften und außer dem Veterinärzeugnis muss eine Bestätigung über die Konformität der Schlachtung (Halal-Zertifikat) und ein Dioxinfreiheitszertifikat vorgelegt werden. Alle Lebensmittelendungen müssen Angaben in Englisch und Arabisch über Zusammensetzung, Gewicht, Produktions- und Ablaufdatum etc. enthalten. Lebensmittel dürfen weder Alkohol noch Schweinefleisch enthalten.

Des Weiteren wird für die Einfuhr von lebenden Tieren, Fleisch, Fleischprodukten und Nahrungsmitteln eine Bescheinigung verlangt, dass die Ware keine Hormone enthält. Deutsche Exporteure können hierzu einen Untersuchungsbericht der deutschen Lebensmitteluntersuchungsanstalt beibringen. Pharmazeutische Präparate müssen in Kuwait registriert sein, dies muss von einem in Kuwait ansässigen Unternehmen durchgeführt werden. Deutsche Unternehmen können ohne eine eigenen Niederlassung und Klassifizierung beim Ministry of Health keine Registrierung durchführen.

Zollbestimmungen

Einheitszoll von 5 % auf alle importierten Güter. Ausgenommen, also vom Zoll befreit, sind eine Reihe von Lebensmitteln wie frische Früchte und Gemüse, lebender aber auch verarbeiteter Fisch, Lebewtiere, Tee, Kaffee, Zucker, Gewürze, Reis, Getreide, Mehl, Saatgut und Körner. Die Liste der vom Zoll befreiten Produkte ändert sich von Zeit zu Zeit.

Die Verzollung kann auch ohne Originalpapiere, jedoch unter Erlegung eines Zolldepots von 100 KWD oder 2 % des Warenwertes (höherer Betrag wird angewandt) zusätzlich zur 5 %-igen Zollgebühr vorgenommen werden. Innerhalb von 90 Tagen müssen die Originalpapiere nachgebracht werden, bei sonstigem Verlust des Depots.

Muster

Warenmuster, die nicht zum Handel bestimmt sind, können bis zu einem Wert von rund USD 500 zollfrei eingeführt werden. Allerdings behält sich der Zollbeamte vor, den Warenwert und damit eine gegebenenfalls anfallende Zollzahlung zu bestimmen. Bei Mustern mit einem darüber hinausgehenden Wert muss eine Zollkaution in der Höhe des doppelten Importzolles (5 % Zoll, 10 % Kauti-on) hinterlegt werden. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr, die sich nach der Dauer richtet, zu der die Warenmuster im Land verweilen, erhoben (1 Promille für drei Monate, 2 Promille für sechs Monate,

3 Promille für neun Monate, 4 Promille für ein Jahr). Eine Legalisierung der Pro-forma-Rechnung (mit Hinweis "Samples without Commercial Value") sowie des Ursprungszeugnisses ist notwendig. Die Pro-forma-Rechnung muss vom Hersteller bzw. dessen Vertriebsfirma ausgestellt sein. Das Zolldepot wird üblicherweise bei der Wiederausfuhr rückerstattet. Da derartige Zollhandlungen immer lange dauern, ist es ratsam, sich bei der Ausreise einige Stunden vor Abflug am Flughafen einzufinden.

Geschenke

Es liegt im Ermessen der Zollbehörde, von der Erhebung eines Zolls abzusehen oder nicht, je nachdem ob der Zollbeamte die Ware als Geschenk einstuft oder als kommerzielles Gut. Als Richtwert gelten 300 KWD (rund 800 USD)

Vorschriften für Versand per Post

Internationale Zolldeklaration erforderlich. Bei Briefen und kleineren Paketen kommen oft Postfächer zum Einsatz, weil Postzustellung nicht existiert. Wenn Hauszustellung gewünscht wird, kommen private Kurierdienste wie Aramex, TNT oder DHL zum Einsatz. Höchstgewicht bei DHL-Sendungen z.B. 30 kg.

Verpackungsvorschriften, Ursprungsbezeichnung

Prinzipiell gibt es keine besonderen Verpackungs- oder Markierungsvorschriften. Die Verpackung sollte praktischerweise den klimatischen Verhältnissen und der u.U. rücksichtslosen Transportbehandlung angepasst sein. Genaue Adressierung der Sendung ist notwendig. Besonders beim Transport per Lkw soll Name des Empfängers, Telefonnummer und genaue Adresse leicht ersichtlich angegeben werden.

Alle Lebensmittelsendungen müssen Angaben in Englisch und Arabisch über Zusammensetzung, Gewicht, Produktions- und Ablaufdatum etc. enthalten und über die entsprechenden Gesundheitszertifikate verfügen (siehe Transportbestimmungen).

Begleitpapiere

Handelsrechnung im Original mit farbigem Stempel, in englischer Sprache

Ursprungszeugnisse in englischer Sprache, ausgestellt von der jeweiligen Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes

Konnossement Standardset

In den Warenbegleitpapieren darf –wenn überhaupt- nur die Bezeichnung "Arabian Gulf" anstatt "Persian Gulf" verwendet werden, da sonst die Güter nicht verzollt werden.

Detaillierte Packliste mit Gewichtsangabe in englischer Sprache.

Diese vier Begleitpapiere müssen jeder Lieferung beigelegt werden. Grundsätzlich müssen die Handelsrechnung und das Ursprungszeugnis bei der Botschaft des Staates Kuwait in Berlin legalisiert werden.

Restriktionen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Israel-Boycott-Bestimmungen sind weiterhin aufrecht. In der Praxis werden aber die Boycott-Bestimmungen nur mehr in Bezug auf direkte Kontakte zu Israel eingehalten. Allerdings ist es aber weiterhin ratsam, die Klausel in den relevanten Dokumenten zu führen.

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Rechtliche Charakteristik

Kuwait besitzt ein modernes Rechtssystem, vor allem im Bereich des Privat-, Handels- und Prozessrechtes. Es ist eine Kombination aus britischem Gewohnheitsrecht, französischem Zivilrecht und islamischen Rechtsgrundsätzen. Traditionelles islamisches Recht dominiert weiterhin im Personen-, Familien- und Erbrecht. Grundsätzlich sollen Rechtsstreitigkeiten vermieden und ein Vergleich angestrebt werden. Sich in einem Gerichtsverfahren befindliche Fälle dauern oft mehrere Jahre.

Gemäß der Verfassung von 1962 herrscht in Kuwait eine unabhängige Justiz. Die Organisation und Funktion dieser wird im Gesetz Nr. 19/1959 (geänderte Fassung in Gesetz Nr. 19/1990) geregelt. Die Rechtsordnung besteht aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Handelsgesetzbuch, dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung (Gesetz Nr. 17/1960). Artikel 2 der Verfassung besagt, dass die Grundsätze der Scharia den Grundstein der Rechtsprechung bilden. Eine zwingende

Befolgung dieses Gesetzes besteht jedoch nicht bei gewerblichen Investitionen und Geschäftstransaktionen.

In Kuwait herrscht die klassische dreigliedrige Gewaltenteilung. Die Gerichte der ersten und zweiten Instanz sind das Bezirks- und das Landesgericht und in Kuwait von wesentlicher Bedeutung. Die Streitparteien legen ihre Anschuldigungen und Beweise dem Bezirks- oder Landesgericht vor, welches dann ein Urteil fällt. Der oberste Gerichtshof und somit auch die letzte Instanz dient als Kassationsgericht. Dabei übernimmt er eine Überprüfungsfunktion über die Entscheidungen der untergeordneten Instanzen (Bezirks- und Landesgericht), um diese zu bestätigen oder aufzuheben. Es wird überprüft, ob diese das Gesetz ordnungsgemäß und einwandfrei angewendet haben. Dem Obersten Gerichtshof steht es hierbei jedoch nicht zu, eigene Sachentscheidungen auf Grund von neuen Beweisen zu treffen. Er kann höchstens die Sache zur erneuten Entscheidung an die Ausgangsstelle zurückweisen. Dennoch kann der Oberste Gerichtshof indirekt als Rechtsverteidigung miteinbezogen werden, indem vorliegendes Beweismaterial im Voraus mit ihm diskutiert wird.

Die offizielle Amtssprache in Kuwait ist Arabisch. Schriftliche Kommunikation im Zusammenhang mit internationalen Projekten und Ausschreibungen erfolgt häufig auf Englisch. In den meisten Fällen ist die offizielle Version eines Vertrages die Arabische. Diese wird auch vor Gericht verwendet.

Die Central Bank of Kuwait (CBK) ist die Aufsichtsbank Kuwaits für Banken, Investmentunternehmen und Versicherungsunternehmen. Die gesamten offenen Devisenpositionen einer Hausbank dürfen nicht mehr als 15 % ihres Eigenkapitals betragen. Die größte Abhängigkeit kuwaitischer Banken besteht gegenüber internationalen Hartwährungen, wie dem US-Dollar, dem Euro und dem Britischen Pfund. Der Kuwaitische Dinar wurde ab 2007 vom Dollar losgelöst und ist nun an einen Währungskorb gebunden, dessen genaue Zusammensetzung jedoch nicht bekanntgegeben wird.

Das Bankengesetz wurde 2004 überarbeitet, um ausländischen Banken zu erlauben, in Kuwait tätig zu werden. Eine Ergänzung zum Bankengesetz, die 2014 vom Parlament erlassen wurde, ermächtigt ausländische Banken, mehrere lokale Filialen zu gründen. Die CBK veröffentlicht regelmäßig Anweisungen und Rundschreiben an Finanzinstitutionen betreffend der Konformität mit dem Anti-Geldwäsche Gesetz von 2002. Es erlässt Sorgfaltspflichten für Kunden für eine Reihe von Finanzinstitutionen und verlangt von ihnen, verdächtige Transaktionen der Staatsanwaltschaft, welche die Vollzugsbehörde für das Anti-Geldwäsche Gesetz ist, zu melden. Die Staatsanwaltschaft ist ermächtigt, Berichte zu erhalten, Vermögenswerte einzufrieren und Täter strafrechtlich zu verfolgen.

Bei einer Teilnahme an Ausschreibungen für Verträge mit der kuwaitischen Regierung muss darauf geachtet werden, die administrativen Anweisungen und vor allem die verlangten Formvorschriften des Angebotes streng zu befolgen. Finanzierungskosten und falls zutreffend Wechselkursrisiken sollen im Angebotspreis berücksichtigt werden.

Handelsrecht und gewerbliche Bestimmungen

Im Handelsrecht sind Zinsen für Zahlungsverzug vorgesehen. Der Verzugszinssatz wird von der CBK festgelegt und liegt derzeit bei 7 %. Der Gläubiger wird berechtigt, zusätzlich zu den Verzugszinsen eine ergänzende Entschädigung vom Schuldner zu verlangen, ohne dass es nötig wäre, den Schaden, welcher diese Zinsen im Wert übersteigt und welcher vom Schuldner durch Betrug oder einen schweren Fehler verursacht wurde, zu beweisen.

Die Vertragspartner haben das Recht, sich auf einen anderen Zinssatz auf Fremdwährungen zu einigen, vorausgesetzt, dass sie die Zinssätze, die von der Central Bank of Kuwait (CBK) festgelegt wurden, nicht überschreiten.

Gesellschaftsrecht

Um in Kuwait geschäftlich tätig zu werden, wird eine sog. Business License des Ministry of Commerce and Industry benötigt, welche in der Regel vor Ablauf zu erneuern ist.

Ausländische natürliche oder juristische Personen können in Kuwait Gesellschaften in folgender Form gründen: Limited Liability Company, Closed Joint Stock Company, Public Joint Stock Company oder die One-Person Company. Weitere Möglichkeiten am kuwaitischen Markt teilzunehmen, sind der Abschluss eines Joint- Venture Vertrages, die Bestellung eines lokalen Handelsvertreters oder die Bestellung eines Repräsentanten.

Im Bestreben, ausländische Investoren anzuziehen wurde das Gesetz „Foreign Direct Investment“ durch das Gesetz „Promotion of Direct Investment in the State of Kuwait“ (Gesetz Nr. 116 von 2013) abgelöst. Dabei ist es dem Investor erlaubt, in bestimmten Sektoren ein Unternehmen, das zu 100 % in ausländischem Eigentum steht oder eine lizenzierte Zweigstelle oder eine Repräsentanz einer ausländischen juristischen Person ist, zu gründen.

Kapital- und Gewinntransfer sind ohne Beschränkungen möglich.

Gewerberecht

Grundsätzlich ist jegliche Ausübung von Gewerbe in Kuwait genehmigungspflichtig. Ausländische Unternehmen haben die Möglichkeit, einen kuwaitischen Agenten zu bestellen oder eine Zweigniederlassung bzw. ein Unternehmen vor Ort zu gründen. Generell können Ausländer an in Kuwait gegründeten Gesellschaften nur 49 % der Anteile halten und bleiben daher immer Minderheiteneigentümer gegenüber den kuwaitischen Mehrheitseigentümern. Auch Zweigniederlassungen können nur mithilfe eines kuwaitischen Agenten gegründet werden.

Da der Agent lediglich ein rechtliches Formerfordernis erfüllt, ist es durchaus möglich, dass Mutterhäuser zu 100 % Eigentümer bleiben. Der Agent kann vertraglich auch von jeder Einflussnahme auf die Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Um in Kuwait geschäftlich tätig sein zu können, wird eine Lizenz benötigt. Einfuhrhändler müssen beim Ministerium für Handel und Industrie um eine Lizenz beantragen und sich bei der kuwaitischen Industrie- und Handelskammer („KCCI“) registrieren lassen. Die Lizenz ist für ein Jahr gültig, verlängerbar und für mehrere Sendungen zugelassen.

Auch für Industriemaschinen und Ersatzteile sind Lizenzen erforderlich. Diese werden von der Kommission für industrielle Entwicklung des Ministeriums für Handel und Industrie ausgegeben. Diverse Ministerien geben Lizenzen für Schusswaffen, Sprengstoffe, Arzneimittel und Wildtiere aus.

Artikel 2 des Gesetzes Nr. 32 / 1969 legt die Voraussetzungen für die Ausstellung einer solchen Lizenz fest:

- Das Unternehmen muss über einen Handelsvertreter in Kuwait verfügen.
- Die Gewerbeberechtigung und die Importlizenz werden auf den Namen des kuwaitischen Vertreters ausgestellt und laufen ab, wenn die in der Lizenz festgelegten Geschäftsziele erfüllt sind.
- Auch wenn ein ausländisches Unternehmen beschließt, eine Niederlassung in Kuwait zu errichten, muss es einen kuwaitischen Handelsvertreter haben. Im Vertrag mit dem kuwaitischen Vertreter müssen die Grenzen und die Verpflichtungen des Vertreters festgelegt werden (generelle Hilfestellung, Erwerb von Lizenzen und Genehmigungen, Beantragung von Bewilligungen bei Behörden etc.)

Der kuwaitische Handelsvertreter hält einen Anteil von 51 % an dem Unternehmen.

Das Unternehmen darf seinen Geschäftsbetrieb erst aufnehmen, nachdem die Anmeldung beim Wirtschaftsministerium und bei der Wirtschaftskammer erfolgt ist, und die Stadtverwaltung und andere relevante Behörden eine Bewilligung erteilt haben. Industrieunternehmen benötigen außerdem noch eine Genehmigung durch das Umweltministerium.

Nur der lokale Handelsvertreter ist unter Vorlage einer Vollständigkeitserklärung und einem Brief seitens des Endverbrauchers dazu bevollmächtigt, Produkte aus dem kuwaitischen Zoll auszulösen.

Rechtsschutz und Rechtsmittel

Gemäß dem Civil and Commercial Procedure Law (No. 38/1980) können in Kuwait nur jene Beschlüsse und Urteile vollstreckt werden, welche durch ein zuständiges kuwaitisches Gericht erlassen wurden. Ist ein Exequatur durch das Gericht erster Instanz (dem kuwaitischem Gericht) vorhanden, können gemäß Artikel 199 des Gesetzes Nr. 38/1990 auch ausländische Rechtsprechungen beschränkt angewandt werden. Das Civil and Commercial Procedures Law („CCPL“) besagt, dass im Ausland ergangene Urteile nur dann in Kuwait vollstreckt werden, wenn die betreffende ausländische Prozessordnung im Gegenzug kuwaitische Urteile anerkennt und eine Vollstreckung zulässt. Dies kann entweder per Vertrag oder durch Präzedenzfälle geschehen und wird nur unter gleichen Voraussetzungen für beide Länder akzeptiert (Reziprozität).

Die Regelungen über Schiedsverfahren finden sich in der Zivilprozessordnung. Zudem hat Kuwait das New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1958 unterzeichnet. Ausländische Schiedssprüche dieser Vertragsstaaten sind daher auch in Kuwait vollstreckbar. Die Sanktionen bei Verstößen gegen Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes gestalten sich in allen Bereichen ähnlich: Beschlagnahme des Materials und behördliche Vernichtung, Geldstrafe und Haft. Etwaige finanzielle Nachteile, die der Rechtsinhaber durch die Rechtsverletzung erlitten hat, kann dieser im zivilen Gerichtsverfahren geltend machen, wenn ihm nicht schon im Strafverfahren gegen den Rechtsverletzer eine Kompensation zugesprochen wurde.

Firmengründung

Gesetz Nr. 25/2012 und seine Änderungen, die das Unternehmensrecht betreffen, ermöglicht es ausländischen natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften in folgender Form in Kuwait zu gründen: Limited Liability Company, Closed Joint Stock Company, Public Joint Stock Company oder die One-Person Company.

Weitere Möglichkeiten am kuwaitischen Markt teilzunehmen sind der Abschluss eines Joint-Venture Vertrages, die Bestellung eines lokalen Handelsvertreters oder die Bestellung eines Repräsentanten.

Limited Liability Company (LLC)

Nach dem kuwaitischen Gesellschaftsrecht muss bei dieser Gesellschaftsform ein inländischer Staatsbürger mind. 51 % des Kapitals der Gesellschaft halten. Ist zwar relativ einfach, nimmt aber bis zu drei Monate in Anspruch. Die LLC ermöglicht die Haftungsbeschränkung.

One-Person Company

Diese Unternehmensform wurde durch die Änderung des Unternehmensrechts 2013 eingeführt. Darunter versteht man jedes Unternehmen, dessen Kapital einer einzigen natürlichen oder juristischen kuwaitischen Person gehört. Der Eigentümer der Firma soll nur im Verhältnis zum eingesetzten Kapital in Anspruch genommen werden können. Um Dritte zu schützen, wurde die Haftung des Eigentümers so geregelt, dass er mit seinem privaten Vermögen haften muss, falls es keine Unterscheidung zwischen dem Vermögen des Eigentümers und des Unternehmens gibt.

Investitionen und Joint Ventures

Joint Ventures sind einfache Verträge, welche keinen formellen Gründungsprozess erfordern. Im kuwaitischen Gesellschaftsrecht werden diese Joint Venture Verträge als „Joint Venture Gesellschaften“ bezeichnet. Eine solche „Gesellschaft“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht im eigenen Namen Geschäfte tätigen. Ein Partner des Joint Ventures muss die Geschäfte tätigen (Active Partner) und haftet auch persönlich für die eingegangenen Verpflichtungen. Die Haftung des handelnden Partners ist nach außen unbeschränkt, während der nicht handelnde Partner

nur mit seiner Einlage haftet. Falls der handelnde Joint Venture Partner ein Ausländer ist, muss der kuwaitische Partner für ihn bürgen. Werden jedoch im Namen des Joint Ventures Geschäfte getätigt, haften alle Vertragspartner solidarisch und unbeschränkt.

Steuerbestimmungen

Für natürliche Personen gibt es grundsätzlich keine Einkommensteuer. Ausländische Gesellschaften unterliegen seit Februar 2008 einer Flat Tax Rate von 15 % der Einnahmen. Besteuert wird nur der Nettogewinn des ausländischen Anteilseigners, limitiert mit dem Verhältnis seiner Anteile (also max. 15 % auf den ausländischen Anteil von 49 %), sofern es sich nicht um ein Unternehmen unter den KDIPA-Bestimmungen handelt, die 100 % ausländisches Eigentum vorsehen. Einnahmen ausländischer Firmen aus dem Handel mit kuwaitischen Aktien (direkt oder durch Investment Portfolios/Funds) und Einnahmen kuwaitischer Agenten aus dem Handel von ausländischen Waren auf eigene Rechnung sind von der Steuer ausgenommen.

Es ist ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Kuwait und Deutschland in Kraft, das allerdings nur bezüglich Einkommensteuer und Vermögensteuer anwendbar ist. Dividenden und Zins-einkünfte unterliegen dem Steuerrecht des Sitzstaates.

Patent-, Marken-, & Musterrecht

In Kuwait gibt es Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums. Zur Absicherung Ihrer Rechte empfehlen wir jedoch unbedingt anwaltlichen Beistand einzuholen.

Die wichtigsten vom Gesetzgeber verordneten Gesetze für geistiges Eigentum sind:

- Patentgesetz Law No. 71/2013
- Gesetzesbeschluss No. 68/1980 abgeändert durch Gesetzesdekret No. 10/1987 und No. 1/2001
- Law No. 4/1962 abgeändert von Law No. 3/2001 bezogen auf Patente, Designs und gewerbliche Schutzrechte
- Law No. 64/1999 betreffend der Rechte auf geistiges Eigentum inkl. Gesetzesgründung (1999)

Verwandte Gesetze zum geistigen Eigentum: verordnet durch den Gesetzgeber

- Law No. 56/1996 umgesetzt durch das Industriegesetz von 1996 (1996)
 - Law No. 11/1995 bezüglich Schiedsverfahren in Zivil- und Handelssachen (1995)
 - Kuwaitisches Handelsgesetzbuch No. 68/1980 (1980)
 - Warenzeichengesetz (Handelsgesetzbuch Artikel 61-95, vollzogen durch die Verordnung No. 68/1980) (1980)
 - Gesetz über Handelsgesellschaften (geändert am 19. Oktober 1960) (1960)
- Verwandte Gesetze zum geistigen Eigentum: verordnet durch die vollziehende Staatsgewalt (Exekutive)

Gesetzesverordnung No. 5/1999 betreffend Rechte auf geistiges Eigentum (1999)

2004 hat die kuwaitische Zollbehörde damit begonnen, spezielle RGE ("Recht für geistiges Eigentum") Einheiten zu gründen, um selbst einige Vollzugshandlungen zu übernehmen. Das Handelsministerium und das Informationsministerium führen Razzien gegen Fälschungen und Raubkopien in Geschäften durch.

Kuwaits Patent- und Handelsmarkengesetz wurde in der Nationalratsversammlung im Dezember 2000 verabschiedet und trat 2001 in Kraft. Obwohl spezielle Rechtsvorschriften vorhanden sind, fallen Sanktionen relativ gering aus und sind daher keine effektiven Abschreckungsmaßnahmen für Rechtsverletzer des geistigen Eigentums.

Die Registrierung einer Marke, wie auch eines Patents, basiert auf der first-in-time, first-in-right-basis. Unternehmen sollen bereits vor dem Verkauf ihrer Waren und Dienstleistungen in Kuwait das Urheberrecht beantragen. Es ist entscheidend zu wissen, dass geistiges Eigentum in Kuwait zum Privatrecht zählt und die Regierung grundsätzlich keine Rechte für Privatpersonen geltend machen kann. Daher liegt es im Verantwortungsbereich der Rechtsinhaber, ihre Rechte zu sichern und geltend zu machen. Am besten mit dem Beistand eigener Berater und Anwälte.

Die nicht autorisierte Verwendung einer registrierten Marke, die Nachahmung, der Verkauf, die Lagerung für die Zwecke des Verkaufs sowie die Promotion von Gütern einer solchen Marke sind nach dem Gesetz in Kuwait strafbar.

Allerdings sind die Strafen milde und daher kein effektives Abschreckungsmittel für Verletzungen von Rechten an geistigem Eigentum.

Markenrecht

Die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken und Dienstleistungen im Rahmen des Abkommens von Nizza ist in Kuwait gültig. Sobald die Anmeldung einer Marke eingereicht worden ist, wird diese Marke auf Eintragbarkeit überprüft:

Falls der Registrar eine Marke ablehnt, kann der Antragsteller innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der offiziellen Mitteilung Beschwerde bei Gericht einreichen.

Wird die Markenmeldung durch den Registrar akzeptiert, wird diese in drei aufeinanderfolgenden Ausgaben des Kuwaitischen Amtsblatts veröffentlicht. Es gilt eine 30-tägige Einspruchsfrist für Dritte. Die Einspruchserklärung gegen die Eintragung einer Marke muss innerhalb der vorgeschriebenen Laufzeit von 30 Tagen ab dem Datum der letzten (dritten) Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachung im Amtsblatt dem Registrar eingereicht werden. Solch ein Einspruch erfordert die Einreichung einer Gegenerklärung vom Antragsteller innerhalb von 30 Tagen, um die Markenmeldung in Kraft zu halten.

Alle gegenüberstehenden Markenmeldungen bleiben nicht rechtskräftig, bis der Registrar eine Entscheidung trifft, eine gerichtliche Entscheidung zugunsten einer Partei getroffen ist oder ein gültiger Vergleich zustande gekommen ist. Die Eintragungsurkunde wird ausgestellt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Eine Markeneintragung ist für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung gültig. Für eine Verlängerung um weitere zehn Jahre muss während des letzten Jahres der Schutzfrist ein Antrag auf Verlängerung des Markenschutzes gestellt werden. Das Markenrecht sieht eine 6-Monats-Frist für verspätete Verlängerungsanträge vor, jedoch unter Vorbehalt der Zahlung einer Gebühr. Eine Marke, deren Registrierung ausläuft, kann im Namen eines Dritten jederzeit neu registriert werden.

Nach Registrierung der Handelsmarke hat der Inhaber die exklusiven Rechte die Marke im Zusammenhang mit den betreffenden Waren und Dienstleistungen zu verwenden.

Eine Registrierung von Lizenzen oder registrierten Nutzern der betreffenden Marke ist in Kuwait nicht möglich.

Die Zuordnung einer Marke kann erfasst werden, sobald die Marke eingetragen ist. Solange eine Zuordnung der Marke in das Register nicht eingetragen worden ist, gilt diese nicht gegenüber Dritten. Die Eintragung der Marke wird durch die Ausstellung eines Zertifikates bestätigt, wird jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht. Es ist möglich, eine Marke mit oder ohne Einverständnis der betroffenen Unternehmen zu vergeben. Eine Änderung des Namens oder der Adresse der Registrierten, die Änderung einer Marke und Beschränkung der betroffenen Waren können ebenfalls getätigt werden.

Die Verwendung von Marken in Kuwait ist keine Voraussetzung für die Antragsstellung auf Einreichung der Marke. Wenn eine Marke für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren nicht verwendet wurde, können sich interessierte Parteien an die Justiz wenden und einen Antrag stellen, um die Registrierung der Marke rückgängig zu machen.

Das Markenrecht sieht keinen Schutz von Marken von alkoholischen Getränken der Klassen 32 und 33 sowie Schweinefleisch der Klasse 29 vor. Klasse Nr. 33 (alkoholische Getränke) wurde vollständig verworfen. Die internationale Klasse 34 für Tabakerzeugnisse wurde wieder eingeführt. Für jede Klasse muss ein separater Antrag auf Eintragung erfolgen.

Patentrecht

Seit September 2016 erkennt Kuwait Prioritätsrechte von PCT (Patent Cooperation Treaty) Anmeldungen an, nachdem es mit dem 4. April 2016 aufgehört hat, selbst Patentanmeldungen entgegenzunehmen und stattdessen auf das GCC Patent Office in Saudi-Arabien verweist.

Der Patentschutz war im Gesetz Nr. 4/1962, zuletzt ergänzt durch Gesetz Nr. 3/2001, geregelt. Der Patentschutz betrug in der Regel 20 Jahre. Zu beachten ist, dass nach einer Einreichung des Antrags das kuwaitische Patentamt keine weiteren Aktionen vorgenommen hat. Es prüfte also nur das Eingehen des Antrages. Sämtliche Anträge wurden lediglich registriert und verblieben technisch gesehen daher im Antragsstadium.

Nach dem Patentrecht wurden Gebrauchsmuster für neue technische Lösungen in der Form oder Formulierung von Gütern gewährt. Diese konnten Gerätschaften, Teile davon oder andere Produkte sein, die in kommerziellen Anwendungen eingesetzt werden.

Der Antragsteller konnte seine Patentanmeldung für Gebrauchsmuster in eine Patentanmeldung einer Erfindung umwandeln, wenn die dafür geltenden Bedingungen erfüllt waren, und umgekehrt. In beiden Fällen war das Anmeldedatum des ursprünglichen Antrags das gültige.

Die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters betrug 7 Jahre ab dem Zeitpunkt der Antragstellung. Eine Verlängerung der Schutzdauer gab es nicht. Das Patentamt hatte Gebrauchsmusteranmeldungen innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags zu publizieren.

GCC Patent

Seit 1998 existiert zudem ein gemeinsames System zur Registrierung von Patenten in den GCC-Staaten. Unter diesem System können Investoren ihre Erfindungen für einen Zeitraum von 15 Jahren GCC-weit (Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate) schützen lassen (verlängerbar um fünf Jahre). Ein Patent, welches vom GCC Patentamt mit Sitz in Saudi-Arabien erteilt wird, gilt in allen GCC-Mitgliedsländern.

Anders als in Europa gibt es innerhalb des GCC Raums keine Gemeinschaftsmarken oder Gemeinschaftsurheberrechte. Patente dagegen bilden eine Ausnahme. In Riyadh existiert dieses gemeinsame GCC Patentamt, welches bei der technischen Bewertung und Prüfung mit dem Patentamt in Berlin sehr eng kooperiert. Die letztliche Eintragung eines GCC Patents dauert allerdings mehrere Jahre und wird nur zögerlich vorgenommen. Dies mag Ausdruck dafür sein, dass es strittig ist, ob gewerblicher Rechtsschutz im Allgemeinen mit den Grundsätzen des islamischen Rechts vereinbar ist.

Urheberrecht

Das Urheberrecht schützt Werke aus den Bereichen Literatur, Kunst und Wissenschaft. Die Registrierung von Urheberrechten wird durch die Kuwait National Library verwaltet, welche unterschiedliche Formulare für die verschiedenen Arten von Urheberrechten bereithält. Das entsprechende Formular muss ausgefüllt bei der Kuwait National Library eingereicht werden. Bei der Einreichung wird eine Aktennummer vergeben. Innerhalb von 2 Monaten ab dem Datum der Einreichung des Antrags wird eine Hinterlegungsnummer erteilt. Eine Gebühr von KWD 10 pro Antrag wird von der

kuwaitischen Nationalbibliothek erhoben. Das Urheberrecht eines Autors erlischt 50 Jahre nach dessen Tod. Werke, die unter einem Aliasnamen veröffentlicht werden, deren Eigentümer eine Gesellschaft ist, sowie Filme, Fotos, Computerprogramme und Datenbanken verlieren den Schutz 50 Jahre nach der Veröffentlichung

Lizenzvergabe

Rechtliche Aspekte

Seit dem Jahr 2004 hat der kuwaitische Staat begonnen, gewerbliche Schutzrechte auch anzuerkennen und i und deren Durchsetzung dem Ministerium für Handel und Industrie sowie dem Ministerium für Information zu übertragen.

Gewerbliche Rechte können in Kuwait auf einfacher Vertragsbasis vergeben werden und unterliegen keinen besonderen Formvorschriften. Auch eine behördliche Eintragung ist weder notwendig noch möglich, um ihre Schutzwirkung zu entfalten.

Steuerliche Aspekte

Lizenzeeinnahmen unterliegen einer 15 %igen Einkommensbesteuerung.

Gestaltung von Lizenzverträgen

Wir empfehlen in jedem Fall, einen Anwalt bei der Vertragsgestaltung mit einzubeziehen.

Eigentum und Forderungen

In der Regel liefern deutsche Exporteure an ihre Kunden in Kuwait auf gesicherter Basis. Meist werden ein bestätigtes, unwiderrufliches Akkreditiv oder das Instrument des Dokumenteninkassos verwendet. Von Lieferungen auf ungesicherter Basis sollte jedenfalls möglichst nicht oder nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn bereits eine längere und zufriedenstellende Geschäftsverbindung mit dem Abnehmer besteht und dessen finanzieller Hintergrund genau bekannt ist. Nachstehend folgt eine Übersicht der wichtigsten Zahlungs- und Sicherungsmöglichkeiten, die im Geschäft mit Kuwait genutzt werden.

Eigentumssicherung

Um Zahlungsausfällen vorzubeugen, ist es ratsam, Verträge mittels diverser Instrumente abzusichern. Ferner sind Auftragnehmer in Kuwait verpflichtet, Bankgarantien über die Leistungserbringung bereitzustellen. Als solche zählen beispielsweise die Vertragserfüllungsgarantie und die Bietgarantie. Nachstehend werden die wichtigsten Absicherungsmöglichkeiten beschrieben.

Dokumentenakkreditiv

Übliche Zahlungsbedingung bei Erstgeschäften. Die Bank des Auftraggebers ist verpflichtet, gegen Übergabe bestimmter Dokumente (Ursprungszeugnis, Frachtbrief, Rechnung) dem Vertragspartner Zahlung zu leisten. Als abstraktes Instrument ist das Akkreditiv dabei ein vom Kaufvertrag losgelöstes Geschäft. Der Vorteil für den Begünstigten (z.B. Exporteur) besteht darin, dass neben der eigentlichen Zahlungszusicherung ein unwiderrufliches Zahlungsverprechen einer Bank besteht. Eine Bestätigung seitens einer deutschen Bank erhöht die Sicherheit weiter.

Dokumenteninkasso

Cash against documents ist zwar möglich, bei Nichtabnahme jedoch mit hohem Verwaltungsaufwand und Kosten verbunden. Die Möglichkeit der Einräumung eines Zahlungszieles besteht dadurch, dass der Kunde mit einem später fällig werdenden Scheck oder Wechsel bezahlt. Ein Abnehmerrisiko (bzw. Reklamationsrisiko) bleibt bestehen.

Garantien

Vor allem bei Ausschreibungen werden vom ausländischen Anbieter oft sogenannte Bietgarantien, Anzahlungsgarantien und Vertragserfüllungsgarantien bereits in der Angebotsphase als Bedingung für den Vertragsabschluss verlangt. Als Garant fungiert meist eine Bank. Bargeldhinterlegung bzw. in der Ausschreibung nicht explizit genannte Schecks werden als Garantie nicht anerkannt.

Garantien sind gegensätzlich zur Bürgschaft abstrakt, das bedeutet, vom Vertrag zwischen den Unternehmern losgelöst.

Eigentumsvorbehalt

Sofern nicht anders bestimmt, wird das Eigentum an beweglichen Sachen laut kuwaitischem Recht bereits bei Vertragsabschluss auf den Käufer übertragen. Bei Ratenzahlung oder Stundung des Kaufpreises ist es jedoch möglich, abweichende Vereinbarungen zu treffen. Wird ein Eigentumsvorbehalt vereinbart, geht das Eigentum erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über. Bis dahin verbleibt das Eigentum auch nach Übergabe des Kaufgegenstandes beim Verkäufer. Auch ein Pfand oder eine Garantie seitens des Käufers ändern daran nichts. Eine schriftliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts ist auf jeden Fall ratsam.

Sobald mit Eingang der letzten Rate die vollständige Bezahlung erfüllt ist, gilt rückwirkend das Datum des Vertragsabschlusses als Zeitpunkt der Eigentumsübertragung.

Betreibung ausstehender Forderungen

Folgende Schritte sind notwendig, um die vollständige Eintreibung der Schulden zu gewährleisten:

Ausstellung eines Mahnschreibens an den Schuldner

Bei Nichterfüllung der Zahlung nach Zustellung des Mahnschreibens kann der offene Betrag über ein Gerichtsverfahren eingeklagt werden.

Gemäß Artikel 102 des Handelsgesetzes Nr. 68 von 1980 kann bei Zahlungsverzug ein angemessener Zinssatz in der Höhe von 7 % p.a. für den nicht bezahlten Teil der Schuld verlangt werden. Allerdings ist dies nur möglich, wenn der Gläubiger die 7 % im zugrundeliegenden Vertrag verankert. Wenn dies nicht im Vertrag festgehalten wurde, entscheidet das Gericht über die Höhe der Zinsen sowie ab welchem Zeitpunkt diese vom Schuldner an den Gläubiger bezahlt werden müssen. In diesem Fall werden Zinsen bis zu der vollständigen Zahlung der Schulden berechnet.

Die Zahlungspflicht entsteht durch Abschluss eines gültigen Vertrages. Wird die Erfüllung dieses Vertrages aufgrund von höherer Gewalt unmöglich, gilt der Vertrag als nichtig. Wird die Erfüllung aufgrund von höherer Gewalt nur teilweise unmöglich, kann der Schuldner auf Erfüllung der Teilschuld des Gläubigers bestehen.

Der Schuldner haftet für den geschuldeten Betrag mit seinem gesamten Vermögen. Des Weiteren sind alle Gläubiger gleichrangig zu behandeln, es sei denn, diese sind aufgrund von rechtsgültigen Dokumenten vorrangig zu behandeln.

Arten und Maßnahmen zur Forderungseintreibung

In vielen Fällen hat sich eine einvernehmliche Lösung vor der Ergreifung rechtlicher Schritte als sehr effektiv erwiesen. Ein direktes Kontaktieren des Schuldners sowie Mahnbriefe können hilfreich dabei sein, die Seriosität des Schuldners und seine Zahlungsbereitschaft festzustellen. Danach wird das Inkassobüro in der Lage sein, zu entscheiden, ob rechtliche Schritte eingeleitet werden sollen oder nicht.

Zu den geläufigen Maßnahmen, die gegen Einheimische unternommen werden können, gehört unter anderem das **Reiseverbot**, welches sich vor allem während der Sommer- und Urlaubszeit als höchst effektiv erwiesen hat, da die betreffenden Personen dann keine Hausbediensteten anstellen, ihren Reisepass nicht erneuern und ein Neugeborenes nicht bei den offiziellen Behörden anmelden können. Die Erfolgsrate für eine Zahlung der Schuld liegt hier bei 60 – 70 %.

Eine weitere Möglichkeit ist die **Beschlagnahmung des Autos oder anderer Vermögensgegenstände**, wo die Erfolgsrate bei 50 bis 60% liegt. Das General Traffic Department verlangt hierbei alle Fahrzeuge, die auf den Namen des Schuldners registriert sind, um diese nach der Beschlagnahme zu verkaufen. Wenn es den Behörden nicht gelingt, das Auto in ihre Gewalt zu bringen, hat der Schuldner trotzdem noch das Problem, dass er das Auto nicht verkaufen kann oder die Genehmigung nicht erneuern kann, solange der Beschlagnahmebefehl besteht. Des Weiteren kann jede Art von Vermögen beschlagnahmt werden, darunter auch Bankkonten.

Bei der Maßnahme des **Haftbefehls** liegt die Erfolgsrate bei 40 – 50 %. Der Betroffene kann in diesem Fall keine Arbeitsstelle bei der Regierung annehmen. Außerdem besteht die Möglichkeit, dass Schuldeneintreiber ihm an seinem Arbeitsplatz aufwarten, um ihn zu verhaften und ihn vor den Strafvollzugsrichter zu bringen.

Die Erfolgsquote bei einer **Gehaltssperre** liegt bei 60 – 70 %. Besonders wirksam ist sie bei Einheimischen, die in einem der Ministerien arbeiten. Da diese dann nicht in der Lage sind, ihre Boni am Ende des Dienstverhältnisses zu bekommen, da diese automatisch an die Vollzugsbehörde gehen. Außerdem geht ein gewisser Prozentsatz des monatlichen Einkommens an diese Vollzugsbehörde, welche dann die Mittel für den Gläubiger freigibt. Dieser Prozentsatz wird im Allgemeinen vom Gericht festgelegt.

Die **Grundstücksbeschlagnahme** hat eine Erfolgsquote von 25 – 40 %, bei Schuldnern auf deren Namen laut dem Real Estate Registry & Authentication Department Immobilien registriert sind. Sie bewirkt, dass alle Geschäfte, welche die jeweilige Immobilie betreffen, gesperrt werden, auch wenn der Schuldner diese Maßnahme anfecht. Ausgenommen von der Grundstücksbeschlagnahme ist das Familienhaus.

Der Schuldner kann in so einem solchen Fall die Immobilie nicht verkaufen, außer nach Absprache mit dem Schuldner und Begleichung der Schuld.

Die **Beschlagnahmung von beweglichen Sachen** hat eine Erfolgsquote von 10 – 20 %, bei Dingen die auf den Namen des Schuldners registriert sind. Wenn jedoch der Schuldner diesen Beschluss anfecht und beweist, dass die Dinge nicht auf seinen Namen registriert sind, können diese nicht verkauft werden. Diese Maßnahme zeigt Erfolg bei Schuldnern, die um ihren guten Ruf in ihrem Bekanntenkreis fürchten. Somit wird der Schuldner gezwungen, seine Schuld zu begleichen.

Eine weitere Möglichkeit zur Schuldeintreibung ist die **Beschlagnahmung von Eigentum** des Schuldners in der Hand von dritten Parteien, wie etwa Banken, das Finanzministerium etc. Die Erfolgsquote dieser Maßnahme liegt bei etwa 20 – 30 %. Die meisten Angestellten im öffentlichen Sektor bekommen ihr Gehalt auf ihr eigenes privates Bankkonto überweisen. Hat ein Schuldner Geld für einen Gläubiger beim Finanzministerium hinterlegt, kann das Finanzministerium das Geld konfiszieren, sobald es die Benachrichtigung von der Klage erhält.

Alle oben genannten Maßnahmen können auch gegen Ausländer getätigt werden. Es ist zu beachten, dass ein aktives Reiseverbot bzw. ein Haftbefehl dazu führen, dass Ausländer und die von ihnen abhängigen Personen ihre Aufenthaltsgenehmigung nicht erneuern können.

Wechselrecht und Kontrollrechte

Gemäß dem Handelsrecht von Kuwait muss ein Scheck folgende Punkte beinhalten (vollständige Aufzählung):

1. Das Wort „Scheck“ in der Sprache, in der dieser geschrieben ist
2. Ort und Datum der Ausstellung
3. Name der Person, die zur Zahlung verpflichtet ist (drawer/payer)
4. Name der Person, welche den Betrag erhalten soll (payee)
5. Ein Auftrag auf Zahlung eines bestimmten Geldbetrags, unabhängig von Bedingungen
6. Ort der Zahlung.

7. Unterschrift der Person die zur Zahlung verpflichtet ist (drawer/payer)

Ein Scheck, welcher die oben vollständig aufgezählten Punkte nicht enthält, ist kein gültiger Scheck und daher als Zahlungsmittel ungeeignet, außer im Falle, wenn kein Ort der Ausstellung angeführt ist. In diesem Fall gilt der Ort neben dem Namen des Ausstellers. Wenn mehrere Orte neben dem Namen des Ausstellers angegeben sind, gilt ausschließlich der als erstes angegebene. Wenn keiner dieser Orte angegeben ist, gilt der Ort der Zahlung als dort, wo der Hauptwohnsitz des Bezogenen liegt.

Schecks dürfen in Kuwait nur von einer Bank ausgestellt werden, wenn sie über die Rechtssicherheit eines Schecks verfügen sollen. Andere scheckähnliche Zahlungsverprechen (Deeds) verfügen über keine Rechtsgültigkeit und können nicht bei Banken eingereicht werden. Eine Bank, die ein Scheckheft ausstellt, muss auf jedem Scheck den Namen der Person, die das Heft besitzt, eintragen.

Ein in Kuwait ausgestellter Scheck muss ab Fälligkeitsdatum zur Zahlung innerhalb einer von der Zentralbank festgelegten Frist eingereicht werden, die für Empfänger innerhalb von Kuwait kürzer, außerhalb von Kuwait auch länger sein kann. Die gültigen Fristen müssen im Einzelfall erfragt werden, da sie sich ändern können und teilweise kürzer als die international üblichen sechs Monate sein können. Eine Einreichung vor dem Fälligkeitsdatum und jegliche anderslautende Angabe auf dem Scheck sind ungültig.

Die Einreichung eines Schecks bei einer gesetzlich genehmigten Clearing Chamber bei der Zentralbank gilt als Einreichung dessen.

Insolvenzrecht

Das Konkursverfahren in Kuwait wird vom kuwaitischen Handelsrecht Nr. 68 aus dem Jahr 1980 geregelt. Nach geltendem Recht beginnen Konkursverfahren, wenn der Schuldner, der Gläubiger, das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ein Verfahren bei einem kuwaitischen Gericht einleitet. Sobald sich ein Schuldner in Konkurs befindet, kann dieser sein Vermögen nicht mehr verwalten oder veräußern. Jedes Unternehmen, das der Zahlung seiner Handelsschulden nicht mehr nachkommen kann, wird als insolvent erklärt. Das Gericht kann den Konkurs auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder aus eigener Initiative erklären.

Aufgrund des großen Drucks der Wirtschaft sowie des Gesetzgebers erwägt Kuwait derzeit zusätzlich zum Konkursverfahren gesetzliche Regelungen über Insolvenzverfahren zu erstellen. Dadurch soll insolventen Unternehmen die Möglichkeit geboten werden, sich unter gerichtlichem Schutz sanieren zu können, anstatt sofort komplett aufgelöst zu werden. Ähnlich wie beim Chapter 11 des US Bankruptcy Codes wird der Gesetzentwurf kuwaitischen Unternehmen die Möglichkeit geben, ihre Geschäftstätigkeit fortzusetzen und ihre Schulden an die Gläubiger durch einen gerichtlich genehmigten Reorganisationsplan zu tilgen.

Jeder Gläubiger einer Schuld, dessen Zahlung fällig ist, kann die Erklärung des Konkurses seines Schuldners verlangen, wenn die Aktivitäten des Händlers gestört sind und dieser die Schulden nicht mehr zahlt. Die Einstellung der Zahlung der Schulden wird als Beweis einer Störung betrachtet, solange das Gegenteil nicht bewiesen wird.

Des Weiteren hat jeder Gläubiger das Recht, einen Konkurs des Schuldners zu beantragen, wenn dieser keinen bekannten Wohnsitz hat, zu flüchten versucht, das Unternehmen schließt oder durch andere Aktionen versucht dem Gläubiger zu schaden. Hierzu muss der Gläubiger beweisen, dass der Schuldner nicht zahlt.

Der Schuldner kann nicht als insolvent erklärt werden, wenn die Grundlage des zur Zahlung führenden Geschäfts als kriminell angesehen wird.

Vertretungsvergabe

Gemäß Artikel 24 des Handelsrechts kann eine ausländische Firma in Kuwait ohne einen Handelsvertreter nicht geschäftlich tätig werden.

Das Handelsrecht Nr. 68/1980 regelt in den Artikeln 260 – 268 Handelsvertreterverträge. Es legt sowohl generelle Voraussetzungen für einen Handelsvertretervertrag, als auch die Haftung und Privilegien des Vertreters fest.

Arten von Vertretern

Die Arten von Handelsvertretern sind gesetzlich folgendermaßen festgelegt:

Der vertragliche Handelsvertreter (Contract Agent) wird vertraglich beauftragt, auf einem gewissen Gebiet längerfristig unter Zuspruch einer Entlohnung für den Auftraggeber tätig zu werden. Zu seinen Aufgaben zählen beispielsweise der Abschluss und die Abwicklung von Geschäften im Namen und auf Kosten des Auftraggebers.

Ein Kommissionär wird vertraglich verpflichtet, in seinem eigenen Namen rechtliche Dispositionen für den Auftraggeber auf dessen Kosten durchzuführen. Der Kommissionär soll nicht Gegenstand irgendeiner rechtlichen Beurteilung sein.

Der Commercial Representative ist eine Person, die von einem Unternehmer ermächtigt wird, manche seiner Geschäfte entweder in seinem Unternehmen oder an einem anderen Ort unter einem existierenden Arbeitsverhältnis durchzuführen.

Somit ist unter dem Begriff „Handelsvertreter“ im engeren Sinn nur die Form des vertraglichen Handelsvertreters und des Kommissionärs zu verstehen.

Vertretungsvertrag

Es ist gesetzlich festgelegt, dass ein Handelsvertretervertrag in schriftlicher Form abgeschlossen werden muss. Grundsätzlich soll er die Befugnisse des Vertreters, die Entlohnung, seine Tätigkeitsgebiete (geographisches Verkaufs- bzw. Marketingterritorium), die Gültigkeitsdauer des Vertrages, falls dieser zeitlich beschränkt sein sollte, und die Art der Handelsmarke, falls eine solche vorliegt, beinhalten.

Handelsvertretungen dürfen nur von kuwaitischen Firmen oder Individuen übernommen werden und müssen im "Commercial Registry" des Ministry of Commerce and Industry im Namen der deutschen Firma registriert werden. Außerdem muss das Ministerium im Gegenzug eine Registrierungsbestätigung ausgeben. Das Ministerium soll im offiziellen Amtsblatt die neu genehmigten Registrierungen sowie die betreffenden Informationen veröffentlichen. Die Abteilung für die Protokollierung der Handelsvertretungsagenturen (Commercial Agencies Monitoring Department) soll in einem eigenen Buch die Informationen zu den Handelsvertretungsagenturen sammeln.

Das Ministerium für Finanzen und Handel führt ein Handelsregister, in welchem die Namen aller in- und ausländischen Unternehmer, die in Kuwait geschäftlich tätig sind, sowie alle diesbezüglichen Informationen genannt werden.

Die Lösung eines Vertretungsvertrages ist grundsätzlich nur einvernehmlich möglich. Dadurch ergeben sich bei Vertragsauflösung oft finanzielle Forderungen seitens des Vertreters in Kuwait. Wird ein Verhältnis aus einem bestimmten im Vertretungsvertrag enthaltenen Grund beendet oder der Vertreter hat ein vereinbartes Leistungsziel nicht erbracht, ist es jedoch möglich, von einer Entschädigung abzusehen.

Artikel 5 des Gesetzes über öffentliche Ausschreibungen legt fest, dass Kaufverträge mit der Regierung Kuwaits nur erlaubt sind, wenn der Vertragspartner einen Kuwaitischen Handelsvertreter hat und wenn dessen Name im Angebot genannt wird.

Rechte und Pflichten der Parteien

Der Vertrag mit dem Handelsvertreter regelt die Rechte und Pflichten beider Parteien, die Bezahlung, die Art der Bezahlung, das Kündigungsrecht, die Vertragsdauer etc. Die Klauseln müssen sich auf die Vorschriften des Vertretungsrechts beziehen. Der Vertreter muss den Auftraggeber mit allen nötigen Informationen über den Fortschritt seiner Tätigkeiten versorgen und ihm einen Bericht darüber vorlegen, der unbedingt der Wahrheit entsprechen muss.

Sollte der Bericht vorsätzlich falsche Angaben beinhalten, so kann der Auftraggeber von allen Geschäften zurücktreten, die auf Basis dieser Informationen abgeschlossen wurden. Darüber hinaus kann er Schadenersatzansprüche gegenüber dem Handelsvertreter geltend machen.

Privilegien des Handelsvertreters

Der Auftraggeber muss dem Handelsvertreter alle Informationen zur Verfügung stellen, die für die Ausübung der Vertretung notwendig sind. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Vertreter die vereinbarte Bezahlung zu gewähren. Dies kann zum Beispiel in Form einer prozentualen Beteiligung am Auftragswert erfolgen. Der Handelsvertreter hat das Recht auf Entlohnung bei Geschäften, die durch ihn selbst oder durch den Auftraggeber abgeschlossen wurden.

Beschränkungen des Handelsvertreters

Der vertragliche Handelsvertreter hat nicht die gleichen Rechte wie der Auftraggeber, außer dieser hat sie ihm ausdrücklich erteilt. Er darf auf keinen Fall unternehmensinterne Informationen weitergeben, auch nicht nachdem das Vertragsverhältnis zwischen Vertreter und Auftraggeber beendet ist. Sollte der Vertreter den Anweisungen des Auftraggebers zuwiderhandeln, ist er für eventuelle Schäden verantwortlich.

Auflösung des Vertrages

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten, falls er das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Handelsvertreter grundlos beendet. Ist die Ausübung der Vertretung zeitlich nicht beschränkt, so ist sie bis zur Beendigung durch eine der Vertragsparteien gültig.

Im Falle eines zeitlich begrenzten Vertrages, hat der Auftraggeber dem Vertreter eine angemessene Abfindung zu zahlen, falls er den Vertrag nach Ablauf der Periode nicht erneuern will. Für den Anspruch auf eine Abfindung müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

Eine fehlerfreie Umsetzung der vertraglichen Bedingungen seitens des Handelsvertreters.

Die Aktivitäten des Vertreters (Förderung der Produkte, Gewinnung von Neukunden etc.) sollten schlussendlich erfolgreich sein.

Musterverträge

Es existieren keine öffentlich zugänglichen Musterverträge. Gemessen an europäischen Standards sind die von lokalen Vertragspartnern verwendeten Vertragsentwürfe vielfach von minderwertiger Qualität oder bevorzugen den lokalen Vertragspartner. Daher ist bei der Vertragsgestaltung in jedem Fall ein Anwalt beizuziehen, auch um sicherzugehen, dass sich Kompensationszahlungen bei Auflösung des Vertrages in überschaubaren Größenordnungen bewegen.

Arbeits- & Sozialrecht

Verträge

Arbeitsverträge können befristet oder unbefristet sein. Bei Abschluss eines befristeten Vertrages einigen sich beide Parteien auf ein genaues Auslaufdatum. Erfüllen beide Parteien nach diesem Stichtag weiterhin den Vertrag obwohl es zu keiner Erneuerung gekommen ist, so kann der Vertrag als automatisch erneuert angesehen werden und gilt für denselben Zeitraum beziehungsweise unterliegt denselben Bedingungen wie der alte Vertrag. Unbefristete Verträge haben kein festgelegtes Ablaufdatum. Kommt es zu einer Kündigung durch eine der Parteien, so muss eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden, außer es liegt ein triftiger Kündigungsgrund vor.

Folgende Bedingungen muss ein gültiger Arbeitsvertrag zumindest beinhalten:

- Datum des Vertragsabschlusses
- Zeitpunkt des Inkrafttretens
- Gehalt/Lohn
- Vertragsdauer (bei befristeten Verträgen)
- Art der Tätigkeit

Der Originalvertrag muss außerdem auf Arabisch verfasst sein.

Der Gesetzgeber gewährt beiden Vertragsparteien das Recht, den Arbeitsvertrag aufzulösen, wenn eine der Parteien dies für angemessen hält. Die daraus resultierenden rechtlichen Verpflichtungen sind:

- Gewährung einer Kündigungsfrist
- Abfindung bei unbefristeten Verträgen
- Berücksichtigung der Restlaufzeit bei befristeten Verträgen

Der Arbeitnehmer hat unter folgenden Bedingungen das Recht, den Vertrag ohne rechtliche Konsequenzen zu kündigen:

- Wenn der Arbeitgeber die vertraglich festgelegten Bedingungen nicht erfüllt.
- Wenn die weitere Ausübung der Tätigkeit das Leben oder die Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet.
- Bei Betrug oder versuchter Täuschung durch den Arbeitgeber (z.B. im Zuge des Vertragsabschlusses).
- Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer einer kriminellen Handlung bezichtigt, dieser daraufhin aber von einem Gericht freigesprochen wird.
- Bei Verstoß des Arbeitgebers gegen allgemein gültige Moralvorstellungen.

Das Arbeitsrecht unterscheidet zwischen der Kündigung eines Arbeitnehmers und der Entlassung desselben aufgrund eines Regelverstoßes. Deshalb hat der Arbeitgeber auch das Recht, den Arbeitnehmer fristlos zu entlassen, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der Arbeitnehmer verursacht einen großen Verlust und schadet damit dem Unternehmen.
- Der Arbeitnehmer gibt unternehmensinterne Informationen an Dritte weiter.
- Der Arbeitgeber findet heraus, dass der Arbeitnehmer nur durch Betrug oder vorsätzliche Täuschung zu seiner Anstellung gekommen ist.
- Der Arbeitnehmer verstößt gegen allgemein gültige Moralvorstellungen oder begeht eine kriminelle Handlung während seines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitgeber.
- Der Arbeitnehmer missachtet wiederholt die Anweisungen seines Vorgesetzten.

Das kuwaitische Arbeitsrecht schreibt eine maximale Arbeitszeit von acht Stunden pro Tag vor. Die Arbeitszeit während des Fastenmonats Ramadan darf sechs Stunden pro Tag nicht überschreiten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seinen Angestellten nach fünf aufeinanderfolgenden Arbeitsstunden eine Arbeitspause von einer Stunde zu gewähren, diese wird allerdings nicht zu den maximalen Arbeitsstunden hinzugezählt.

Eine Mindestanzahl an Arbeitsstunden ist im kuwaitischen Arbeitsrecht nicht vorgesehen, was als Vorteil für den Arbeitnehmer angesehen werden kann.

Bezahlte Überstunden können bei hoher Arbeitsbelastung geleistet werden. Weitere Gründe dafür wären die dringende Reparatur eines Schadens oder die Abwendung eines großen Verlustes für das Unternehmen. Trotzdem dürfen 2 Überstunden pro Tag an maximal drei Arbeitstagen pro Woche nicht überschritten werden.

Aufenthaltserlaubnis

Deutsche Staatsbürger erhalten in Kuwait ein Besuchervisum mit einer Gültigkeit von 30 Tagen. Während dieser Zeit dürfen sie keiner gewerblichen Tätigkeit nachgehen. Personen mit einem israelischen Visum in ihrem Pass kann die Einreise verweigert werden. Außerdem ist die Einreise mit einem vorläufigen Reisepass / Notpass nicht gestattet.

Arbeitsurlaubnis

Um in Kuwait arbeiten zu dürfen, wird ein Arbeitsvisum benötigt. Dieses wird allerdings nur dann erteilt, wenn bereits ein Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde. Der Arbeitgeber beantragt das Arbeitsvisum beim Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten. Der Arbeitgeber muss außerdem durch Vorlage der Personalien des Beschäftigten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (NOC: „no-objection certificate“) von der Kriminalbehörde des Innenministeriums einholen.

Wenn das Ministerium dem Antrag stattgibt, stellt es eine Genehmigung aus, mit der der Arbeitnehmer das Visum bei der kuwaitischen Botschaft in seinem Heimatland beantragen kann. Befindet sich der Arbeitnehmer bei Vertragsunterzeichnung bereits mit einem Besuchervisum in Kuwait, muss er das Land verlassen und mit dem Arbeitsvisum erneut einreisen. Das Arbeitsvisum ist an den Arbeitgeber gebunden, was bedeutet, dass ein Arbeitnehmer nicht ohne weiteres den Arbeitgeber wechseln kann. Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein ärztliches Attest zur Bestätigung seines allgemeinen Gesundheitszustandes vorzulegen. Für Staatsbürger gewisser Länder kann auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich sein, das von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes ausgestellt werden muss.

Zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber muss ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, welcher die Rechte beider Parteien, die Vertragslaufzeit sowie die Vergütung beinhalten soll. Die Vertragslaufzeit kann entweder bestimmt oder unbestimmt sein. Der Arbeitnehmer muss die Bestimmungen des kuwaitischen Arbeitsrechts (Nr. 6 / 2010) in seinem Vertragsverhältnis zu dem Beschäftigten befolgen und die Bezahlung des Lohns, so wie im Vertrag vereinbart, garantieren.

Sozialversicherung, Sozialversicherungsabkommen

Für kuwaitische Staatsbürger gibt es eine gesetzliche Sozialversicherung. Das entsprechende Gesetz dafür wurde 1976 erlassen. Das kuwaitische Sozialversicherungssystem wird hauptsächlich durch Beiträge von drei großen Parteien finanziert: versicherte Staatsangehörige, Arbeitgeber und öffentliche Mittel des Staates, vor allem zum Ausgleichen von Fehlbeträgen. Der Arbeitgeber führt einen Anteil von 11,5 % des Nettogehalts bis zu einem Maximaleinkommen von KD 2.750 (USD 9.100) für seine Beschäftigten an den sog. Financial Remuneration Fund ab.

Der Beitrag des Leistungsempfängers beträgt 10,5 % für Einkommen bis zu KD 1.500 (USD 4.963) und 8 % für Einkommen bis zu KD 2.750 (USD 9.100). Bei Einkommen unter KD 230 (USD 761) bezahlt der Arbeitgeber sowohl die Dienstgeber als auch die Dienstnehmerbeiträge berechnet als auf die Differenz zum obigen Grenzwert.

Verantwortlich ist die Public Institution for Social Security PIFSS geregelt. Dem englischsprachigen Leitfaden kann eine Zusammenfassung der Bestimmungen entnommen werden: https://www.pifss.gov.kw/upload/PIFSS_Guide_2014_English_1442.pdf Pensionsansprüche bestehen nach maximal 18 Jahren Beitragszahlungen und kommen zur Auszahlung nach 30 Dienstjah-

ren oder nach Erreichen des 65. Lebensjahres. Dies gilt allerdings nur für Kuwaitis und GCC-Staatsangehörige, Ausländer haben keine Ansprüche.

Die Sozialversicherung in Kuwait für Ausländer beschränkt sich auf die Health Card und deckt die Ausgaben für die Behandlung des Arbeitnehmers in öffentlichen Kliniken und Krankenhäusern. Der Arbeitgeber muss für eine Unfallversicherung jener Beschäftigten sorgen, welche durch ihre Tätigkeiten (v.a. in der Industrie) besonders gefährdet sind.

Bestimmungen für Montagearbeiten

Grundsätzlich soll/muss sich der Agent in Kuwait oder der Auftraggeber (bzw. der Generalunternehmer), welcher den Auftrag erteilt hat, um die Visumsangelegenheiten kümmern. Wenn sich die deutschen Mitarbeiter nur einen kurzen Zeitraum (Tage, Wochen) für die Montage in Kuwait aufhalten, begründet das keine eigene Betriebsstätte, daher kann ohne die organisatorische Hilfe eines Agenten oder Auftraggebers nichts unternommen werden.

In Kuwait existiert keine spezifische rechtliche Regelung für das Entsenden von Montagearbeitern. Daher gibt es auch kein eigens dafür zugeschnittenes Visum. Unternehmen, die dennoch Mitarbeiter zu Montagetätigkeiten nach Kuwait einfliegen lassen, steht es offen, ein Arbeitsvisum, Business Visa oder eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung zu erwirken. Zu diesem Zweck muss der kuwaitische Geschäftspartner oder der Auftraggeber des Projektes die dafür vorgesehenen Dokumente einreichen. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit einer Einreise mittels Touristenvisum, die jedoch zu keinen kommerziellen Aktivitäten und somit eigentlich auch nicht zur temporären Leistungserbringung berechtigt.

Geschäftsvisum

Das Business Visum ist 30 Tage gültig und kann einmalig um einen weiteren Zeitraum von 30 Tagen verlängert werden. Die Ausgabe dauert gewöhnlich 72 Stunden und läuft folgendermaßen ab:

- Einreichen des ausgefüllten und unterschriebenen Antrags und einer Unbedenklichkeitserklärung eines Bürgen (Sponsor)
- Kopie des gültigen Passes des Montagearbeiters
- Kopie und Unterschrift des Bürgen

Temporäre Aufenthaltsgenehmigung

Antrag für eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung für Montagearbeiter. Diese Variante gilt allerdings erst nach Ablauf des Business Visums:

- Einreichen des ausgefüllten Antrages auf eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung inklusive der Unterschrift eines Bürgen (des kuwaitischen Unternehmens)
- Kopie des Besuchervisums (engl. visit visa) für die erstmalige Einreise (dies darf kein Touristenvisum sein)
- Ein Brief des Bürgen, in welchem ein Antrag auf eine temporäre Aufenthaltsgenehmigung für Montagearbeiter für kuwaitische Firmen und Betriebsstätten gestellt wird.
- Passkopie des Montagearbeiters
- Zwei Passfotos des Montagearbeiters
- Kopie des Personalausweises des Bürgen

Arbeitsvisum

Um in Kuwait arbeiten zu dürfen, wird ein Arbeitsvisum benötigt. Dieses wird allerdings nur dann erteilt, wenn bereits ein Arbeitsvertrag unterzeichnet wurde. Der Arbeitgeber beantragt das Arbeitsvisum beim Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten. Der Arbeitgeber muss außerdem

durch Vorlage der Personalien des Beschäftigten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (NOC: „no-objection certificate“) von der Kriminalbehörde des Innenministeriums einholen.

Wenn das Ministerium dem Antrag stattgibt, stellt es eine Genehmigung aus, mit der der Arbeitnehmer das Arbeitsvisum bei der kuwaitischen Botschaft in seinem Heimatland erhält. Befindet sich der Arbeitnehmer bei Vertragsunterzeichnung bereits mit einem Besuchervisum in Kuwait, muss er das Land verlassen und mit dem Arbeitsvisum erneut einreisen. Das Arbeitsvisum ist an den Arbeitgeber gebunden, was bedeutet, dass ein Arbeitnehmer nicht ohne weiteres den Arbeitgeber wechseln kann.

Ein Arbeitnehmer ist des Weiteren verpflichtet, ein ärztliches Attest zur Bestätigung seines allgemeinen Gesundheitszustandes vorzulegen. Für Staatsbürger gewisser Länder kann auch ein polizeiliches Führungszeugnis erforderlich sein, das von der Polizeibehörde des letzten Aufenthaltsortes ausgestellt werden muss.

Touristervisum

Oft bietet es sich –wenngleich rechtlich nicht gedeckt- an, dass deutsche Unternehmen zu +

Prozessrecht

Kuwait verfügt über ein separates Arbeitsrechtsgesetz. Ein arbeitsrechtliches Verfahren wird durch die Beschwerde eines Mitarbeiters beim Labor Disputes Department im Ministry of Social Affairs & Labor eingeleitet. Der zulässige Zeitraum für die Vorlage der Beschwerde reicht bis ein Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Anschließend werden die Streitparteien von der Behörde zu einer außergerichtlichen Anhörung einberufen. Scheitert das Schlichtungsverfahren, wird der Fall binnen eines Monats an das zuständige Gericht weitergeleitet.

Schiedsgerichtsbarkeit

Die Haupt-Schiedsstelle in Kuwait ist das Zentrum für Handelsschiedsgerichtsbarkeit in der kuwaitischen Industrie- und Handelskammer. Spezifischere Bereiche, wie zum Beispiel die Börse in Kuwait, haben ihre eigenen Schiedsklauseln und Komitees. Schiedssprüche werden durch den Schlichtungsrat im Oberlandesgericht und unter Beachtung des Judicial Arbitration Law (JAL) durchgeführt. Dieser Schlichtungsrat besteht aus drei Richtern, welche von der höheren Gerichtsinstanz bestellt werden, und zwei Schiedsrichtern, welche von den betreffenden Parteien bestellt werden. Kuwait ist Mitglied des Golfkooperationsrates (GCC) und berücksichtigt das GCC Commercial Arbitration Center (GCAC).

Die zuständigen Regelungen für ein freiwilliges Schiedsverfahren sind im Code of Civil and Commercial Procedure (CCCP) niedergeschrieben. Das CCCP, welches nicht auf dem UNCITRAL basiert, beruht auf dem Gesetz 38/1980, geändert durch das Gesetz 36/2002, wobei speziell Artikel 173 bis 188 auf die Schiedsgerichtsbarkeit hinweisen. Das JAL befasst sich mit gerichtlichen Schiedsverfahren zu Zivil- und Handelssachen (Gesetz 11/1995).

Nach dem kuwaitischen Gesetz ist es den Vertragsparteien frei überlassen, für sie angemessene Vertragsabmachungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in den Vertrag miteinfließen zu lassen. Deshalb befinden sich in Verträgen mit kuwaitischen Entitäten oft Klauseln hinsichtlich möglicher Streitigkeiten im Schiedsverfahren wieder. Diese stützen sich auf die Schlichtungsregelungen des KCAC, ICC oder dem internationalem oder regionalen arbitral forum. Wenn das KCAC Gesetz oder das CCCP Gesetz zu einem bestimmten Thema keine Bestimmungen enthält, greift es auf das UNCITRAL Gesetz zurück.

Weitere Bestimmungen sind im JAL geregelt. Stützt sich ein Schiedsverfahren auf die Gesetze im JAL, wird dieses durch den Schlichtungsrat im Obersten Gerichtshof durchgeführt. Dieser ist zuständig für alle Schiedsverfahren, bei denen die Vertragsparteien das JAL als Rechtsgrundlage gewählt haben bzw. wenn keine Schiedsstelle vertraglich festgelegt wurde. Voraussetzung dafür ist, dass der Vertrag abgeschlossen wurde, nachdem das Gesetz erlassen wurde und dass dieser

eine Schiedsklausel beinhaltet. Der Schlichtungsrat ist außerdem für Streitfälle zwischen Regierungsbehörden und Staatsunternehmen zuständig. Außerdem kann er Streitfälle von juristischen Personen oder Einzelpersonen bezüglich Beschwerden gegenüber der kuwaitischen Regierung und deren Ministerien bzw. anderen Sparten oder vollständig in Staatseigentum befindlichen Unternehmen behandeln. Der Schlichtungsrat kann Vorabentscheidungen zu Streitfällen treffen, welche eigentlich in den Zuständigkeitsbereich des Zivil- und Handelsgerichts fallen. Dem geht jedoch die vorherige Feststellung der Zuständigkeit voraus.

Die Regelungen, welche im CCCP bezüglich des Schiedsverfahrens dargestellt sind, sind nur auf inländische Verfahren anzuwenden. Ausnahmen stellen Artikel 199 und 200 dar, welche die Vollstreckung von ausländischen Schiedssprüchen abdecken.

Lokale Schiedsgerichte in Kuwait:

1. The Arbitration Institute of the Court of Appeal
2. The Kuwait Commercial Arbitration Centre (Commercial Conciliation & Arbitration Center)
3. The Kuwait Society of Engineers Arbitration Committee
4. The Stock Exchange Arbitration Committee

Die kuwaitische Schiedsgerichtsbarkeit entspricht den international geltenden Standards. Schiedssprüche des Staates Kuwait basieren auf dem Modell der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL). Die Richtlinien der UNCITRAL finden Anwendung, wenn im kuwaitischen Zivilverfahrensrecht keine Vorschriften und Gesetze zu bestimmten Fällen existieren. Kuwait ist 1978 der New Yorker Konvention zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche (1958) beigetreten, allerdings mit dem Vorbehalt, nur Schiedssprüche anderer Vertragsstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken.

Es kann daher im Vertrag mit Ihrem ausländischen Vertragspartner die Zuständigkeit der **Internationalen Handelskammer (ICC)** oder **eines anderen Schiedsgerichts** vereinbart werden. Die **Internationale Handelskammer** ist eine weltweit vertretene Organisation und hat aus historischem Zufall heraus ihren Sitz in Paris.

Die Schiedsklausel der **Internationalen Handelskammer (ICC)** lautet:

"All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules."

Zweckmäßige zusätzliche Vereinbarungen der Schiedsklausel:

die Anzahl der Schiedsrichter beträgt..... (einer oder drei);

es ist.....materielles Recht anzuwenden; (applicable law)

die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist.....

Detaillierte Auskünfte:

ICC Deutschland, Internationale Handelskammer

Internationale Handelskammer, Wilhelmstraße 43 G, Besuchereingang: Leipziger Straße 121, 10117 Berlin, Tel.: + 49 (0)30 - 200 73 63 00, Fax: +49 (0)30 - 200 73 63 69, E-Mail: icc@iccgermany.de , Web: www.iccgermany.de

BAYERISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSANGEBOT

Die bayerische Staatsregierung unterstützt in enger Zusammenarbeit mit ihren [Partnern](#) aus der Wirtschaft, insbesondere den Kammern und Verbänden und Bayern International, die in Bayern ansässigen Unternehmen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen. Gerade dem Mittelstand, dem Rückgrat der bayerischen Wirtschaft, gilt das besondere Augenmerk. Auf seine Bedürfnisse zugeschnittene Förderprogramme und Aktivitäten helfen, neue Märkte im Ausland zu erschließen, Kontakte zu internationalen Partnern aufzubauen und Geschäfte abzuwickeln:

- [Messebeteiligungen](#)
- [Delegationsreisen](#)
- [Unternehmerreisen](#)
- [Auslandsrepräsentanzen](#)
- [Einstieg in den Export](#)
- [Go international](#)
- [Fit for Partnership](#)
- [Delegationsbesuche](#)
- [Innovationsgutscheine](#)

Tipp!

Das Förderprojekt „**Export Bavaria 3.0. – Go International**“ unterstützt mittelständische bayerische Unternehmen beim Auslandsgeschäft mit seinem Drei-Stufen-Konzept:

1. Untersuchung der Internationalisierungsfähigkeit des Unternehmens
2. Erstellung eines individuellen Internationalisierungsplans
3. Finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung des Plans.

Weitere Infos unter

www.go-international.de



Alle Informationen über aktuelle und länder- und branchenspezifische Förderprojekte finden Sie unter www.auwi-bayern.de/foerderung

INFORMATIONEN FÜR GESCHÄFTSREISEN

Sowohl während der Vorbereitungen für Ihre Reise als auch während Ihres Aufenthaltes im Ausland stehen Ihnen die Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer (Deutsche Auslandshandelskammer (AHK) Golfregion) mit ihrem Service zur Verfügung.

Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer
 (Für Kuwait zuständige AHK)
 U-Bora Office Tower, 27th floor, Office 2701 Al Abraj Street (Al Marasi Drive),
 Business Bay, Dubai, P.O. Box 7480
 Tel.: +971 4 44 70 100
 Fax: +971 4 44 70 101
 E-Mail: info@ahkuae.com
 Web: <https://vae.ahk.de/>

Einreisebestimmungen

Reisedokumente

Die Einreise ist für deutsche Staatsangehörige mit folgenden Dokumenten möglich:

Reisepass: Ja

Vorläufiger Reisepass: Nein

Personalausweis: Nein

Vorläufiger Personalausweis: Nein

Kinderreisepass: Nein

Anmerkungen:

Das Dokument darf keinen israelischen Einreisestempel enthalten. Das Reisedokument muss bei Einreise eine verbleibende Gültigkeitsdauer von mindestens 6 Monaten haben.

Visum

Reisenden, deren Pässe israelische Visa oder Einreisestempel enthalten, wird die Ausstellung eines kuwaitischen Visums bzw. die Einreise nach Kuwait verweigert. Für Deutsche gilt folgendes Verfahren:

Bei **Einreise auf dem Luftweg** nach Kuwait werden Einreisevisa mit einer Gültigkeit von drei Monaten am Flughafen ausgestellt. Die Gebühr für ein Visum beträgt 3,- KD (ca. 9,- Euro). Die Ausstellung der Visa am Flughafen kann zu Wartezeiten führen. Seit Juli 2016 kann alternativ auch vorab ein Visum [online](#) beantragt werden.

Bei **Einreise auf dem Land- oder Seeweg** nach Kuwait muss vorab ein Visum bei der zuständigen kuwaitischen Auslandsvertretung eingeholt werden.

Visa zur **Wohnsitznahme und zur Arbeitsaufnahme** sind ebenfalls vor erster Einreise bei einer kuwaitischen Auslandsvertretung zu beantragen.

Bei Ausreise nach Ablauf des Visums ist eine Strafe von derzeit 10,- KD (ca. 30,- Euro) pro Tag zu zahlen. Weitergehende Sanktionen wie ein Strafverfahren oder die Verhängung einer Einreisesperre sind möglich.

In den vergangenen Monaten wurde vereinzelt deutschen Staatsbürgern, mit vorwiegend arabischem Migrationshintergrund, ohne Angabe von Gründen die Einreise nach Kuwait verweigert. Ggfs. sollte vor Reiseantritt bei der zuständigen kuwaitischen Botschaft ein Einreisevisum beantragt werden.

Grenzübergang zum Irak, Einreise aus dem Irak nach Kuwait

Bitte beachten Sie die [Reisewarnung für Irak](#). Die Grenze zum Irak ist für Zivilpersonen geschlossen. Eine Ausreise aus Kuwait und Einreise in den Irak ist nur mit Sondergenehmigung der kuwaitischen Innenbehörden möglich.

Eine Einreise aus dem Irak nach Kuwait ist nur mit kuwaitischem Visum und Grenzübertrittsgenehmigung möglich.

migung möglich. Grenzübertrittsgenehmigung und Visum müssen in einem zeitaufwendigen Verfahren vorab in Kuwait beantragt und beschafft werden.

Die deutsche Botschaft in Kuwait kann Deutschen, die im Südirak in eine Notlage geraten, erst ab dem irakisch-kuwaitischen Grenzübergang Hilfestellung leisten.

Arbeitsaufnahme

In Einzelfällen ist es in Mitgliedsstaaten des Golfkooperationsrats vorgekommen, dass dort ansässige deutsche Staatsangehörige an der Ausreise gehindert wurden. Ein häufiger Grund sind arbeitsrechtliche Meinungsverschiedenheiten, die den Arbeitgeber („Sponsor“) veranlassen, die zuständigen Behörden um die Verhängung von aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen i. S. einer „Ausreisesperre“ (engl. „travel ban“) auch außerhalb von Gerichtsverfahren zu ersuchen. Auch die Nichterfüllung finanzieller Forderungen durch den Arbeitnehmer hat in der Vergangenheit zur Verweigerung der Ausreise geführt. Es wird daher empfohlen, sich vor Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses bzw. Beginn einer Geschäftstätigkeit über die geltende Rechtslage zu informieren.

Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige können sich kurzfristig ändern, ohne dass das Auswärtige Amt hiervon vorher unterrichtet wird. Rechtsverbindliche Informationen und/oder über diese Hinweise hinausgehende Informationen zu den Einreisebestimmungen erhalten Sie nur direkt bei der Botschaft oder einem der Generalkonsulate Ihres Ziellandes.

Quelle: www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/kuwait

Dos & Don'ts

Die Kuwaiter legen großen Wert auf die Einhaltung bestimmter Formen. Religion und Familie nehmen einen hohen Stellenwert ein, und es wird auf Kritik Außenstehender empfindlich reagiert.

Sie begrüßen einander mit Handschlag, sehr gute Freunde in der Regel mit Umarmung und Küssen auf die Wange. Gespräche werden immer mit Fragen nach dem Befinden des Gesprächspartners, nach der Familie, nach dem Reiseverlauf etc. eröffnet. Männer sollten Frauen nicht proaktiv begrüßen, sondern auf die zur Begrüßung ausgestreckte Hand der Frau warten. Falls dies nicht geschieht, sollte der Mann der Frau zur Begrüßung lediglich freundlich zunicken.

Ein angebotenes Getränk - Tee, Kaffee, Wasser - sollte akzeptiert werden, selbst wenn man dann davon nur einen kleinen Schluck trinkt.

Dokumente, Gegenstände ganz allgemein, aber vor allem Geschenke sollen mit der rechten Hand gegeben und entgegengenommen werden, da die linke Hand für "unreine" Aufgaben dient.

Des Weiteren ist zu beachten, dass man nicht mit gekreuzten Beinen sitzen sollte; auf keinen Fall dürfen jedoch die Fußsohlen jemand anderem zugewandt werden. Wann immer man zu Besuch ist, wird Kaffee angeboten. Die kleine Tasse wird solange wieder aufgefüllt, bis dem Gastgeber mitgeteilt wird, dass man nichts mehr möchte: Nach zwei bis drei Tassen sollte man das mitteilen, indem man die Tasse leicht mit der Hand schüttelt.

Bei Verhandlungen ist zu beachten, dass Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungsverfahren über größere Investitionen jeweils in den Händen eines kleinen Personenkreises liegen. Die Kontaktpflege zu diesen Personen ist wichtiger als die zur Institution allgemein. Über Hintergrundinformationen und scheinbare Nebensächlichkeiten wird stundenlang diskutiert, wobei dann in wichtigen Fragen oft relativ kurzfristig entschieden wird.

Bei Geschäftsverhandlungen ist zu beachten, dass es nach traditioneller arabischer Sitte unhöflich ist, einem Gast oder Freund eine Bitte abzuschlagen. Ein "Nein" ist daher selten und bei insistent geführten Verkaufsgesprächen kann es gelegentlich sogar dazu kommen, dass der arabische Geschäftspartner etwas zusagt, was er nie gedenkt einzuhalten (das berühmte „Inshallah“, so Gott will). Es sollte daher zur Klarstellung, soweit möglich, einige Tage später eine Bestätigung der Vereinbarung erfolgen. Wichtig bei Erstkontakten ist der Austausch von Visitenkarten. Visitenkarten sollten in englischer Sprache abgefasst sein. Positiv aufgenommen wird auch bei Geschäftsreisenden, die häufig in arabischen Ländern zu tun haben, ein zusätzlicher arabischer Text.

Besonders wichtig:

- Fotografieren Sie niemals eine arabische Frau.
- Fotografieren Sie keine Einrichtungen der Sicherheitskräfte
- Während des Fastenmonats darf an öffentlichen Plätzen weder gegessen, getrunken (auch nicht Wasser!) oder geraucht werden. In den 5-Sterne-Hotels kann man normalerweise Mahlzeiten auf das Zimmer bestellen.
- Frauen müssen sich nicht verschleiern, doch ist freizügige Kleidung nicht anzuraten.

Anreise

Die Anreise per Flugzeug kann von München aus erfolgen, wobei die Flüge über Amsterdam, Frankfurt, Paris, Istanbul, Doha, Dubai oder Kairo gehen. Die Flugdauer beträgt ca. sechs Stunden.

Geschäftszeiten

Behörden und Ämter: im Sommer Samstag bis Mittwoch 7-11 Uhr, im Winter 7.30 – 13.30 Uhr

Firmenbüros: Samstag bis Mittwoch: 7 – 14 Uhr, teilweise 8 – 13 Uhr oder 13 – 19 Uhr (hängt von der einzelnen Firma ab). Während des Ramadan-Monats sind die Öffnungszeiten kürzer.

Banken: Sonntag bis Donnerstag: 8 – 12 Uhr

Geschäfte: Samstag bis Donnerstag: 9 – 13 Uhr, 16 – 21 Uhr; Supermärkte sind meist bis 23 Uhr geöffnet, teilweise 24 Stunden.

Notrufe

Allgemeine Notrufnummer: **112**

Maße und Gewichte

Metrisches System

Strom

220 – 240 V, 50 Hz, dreipolige Stecker

Trinkgeld

Trinkgelder für Servierpersonal: 10 bis 15 % des Rechnungsbetrags.

Post- und Telefongebühren

Die Postgebühren betragen beispielsweise für

	innerhalb GCC-Länder	nach Europa
Brief bis 900g	900	1800
Paket bis 1kg	1150	2400
Paket bis 5kg	3150	7200

Lokale Telefonanrufe sind in Kuwait kostenlos.

Zeitverschiebung

Winterzeit: MEZ plus 2 Stunden (12:00 Uhr Berlin = 14:00 Uhr Kuwait)

Sommerzeit: MESZ plus 1 Stunde

Lokale Verkehrsmittel

Taxis, Mietautos; beim Selbstfahren wird ein internationaler Führerschein benötigt! Da die Taxifahrer selten Englisch sprechen, sollte man sich sein Ziel eventuell vorher aufschreiben.

Der Preis für eine Stadtfahrt von ca. 15 km beträgt in etwa 3,5 KWD.

Außerdem verfügt Kuwait über ein gut ausgebautes Bussystem.

Kfz-Bestimmungen

Ein internationaler Führerschein (in Verbindung mit dem nationalen, aber nur wenn man in Kuwait eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung hat) ist vorgeschrieben.

Für Reisen mit privatem Fahrzeug ist der nationale Zulassungsschein ausreichend. Der internationale Zulassungsschein wird (in Verbindung mit dem nationalen) allerdings empfohlen.

Ein Carnet de Passages (Zolldokument) ist für private, kommerzielle und andere Fahrzeuge vorgeschrieben. Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt drei Monate. Diese kann um weitere drei Monate verlängert werden.

Das Carnet de Passages kann in mehreren Ländern benutzt werden und ist ein Jahr gültig.

Falls nicht mit dem eigenen Fahrzeug gefahren wird, ist eine Nutzungsbewilligung seitens des Fahrzeughalters erforderlich.

Inhaber ausländischer Führerscheine bzw. des Internationalen Führerscheins müssen in der Regel einen zusätzlichen Kfz-Versicherungsschutz erwerben.

Devisenvorschriften

Landes- und Fremdwährungen, Wertgegenstände und Gold über einem Wert von 3.000 Kuwait Dinars müssen bei der Einreise deklariert werden. Landes- und Fremdwährung kann unbeschränkt ausgeführt werden.

Zollvorschriften (Reisegepäck, Musterkollektion)

Die Einfuhr und der Besitz von Alkohol, alkoholhaltigen Lebensmitteln, Mohn und Mohnprodukten, Schweinefleisch sowie Schweinefleischprodukten sind streng verboten und können, je nach Menge und Anzahl, nicht nur eine Beschlagnahmung, sondern erfahrungsgemäß auch Strafen und eine sofortige Festnahme nach sich ziehen.

Impfungen

Es sind keine Impfungen vorgeschrieben. Impfungen können aber dann verlangt werden, wenn die Einreise aus Infektionsgebieten von Gelbfieber erfolgt.

Als Reiseimpfungen werden Hepatitis A, bei Langzeitaufenthalt oder besonderer Exposition auch ggfs. Hepatitis B, Meningokokken-ACWY und Tollwut empfohlen.

Bitte verifizieren Sie die Notwendigkeit vor Ihrer Abreise bei Ihrem Reisebüro!

Sonstiges Wissenswertes

Zweckmäßige Kleidung

Bei Behördenbesuchen unbedingt auf korrekte Kleidung achten, Sakko und Krawatte auch im Sommer, Damen sollten keine Tops oder Miniröcke tragen. Kurze Hosen bei Männern wirken ebenfalls deplatziert.

Günstige Reisezeit

Oktober bis Mai; Geschäftsreisen während des Fastenmonats Ramadan, der anschließenden Eid Al Fitr - Feiertagen sowie während der Eid Al Adha-Feiertage sollten vermieden werden.

Wetter

Sommertemperaturen können bis zu 60° C erreichen. Wintertemperaturen bis 0° C.

Geldwechsel

Ist in Banken und Hotels möglich. Die Wechselkurse in den Hotels sind schlecht, Umtauschgebühren der Banken sehr hoch. Am Flughafen sind die Wechselmöglichkeiten sehr eingeschränkt. Israelische Währung kann nicht umgetauscht werden und sollte auch nicht mitgeführt werden.

WICHTIGE ADRESSEN

Deutsch-Emiratische Industrie- und Handelskammer

(FÜR KUWAIT ZUSTÄNDIGE AHK)
 U-Bora Office Tower, 27th floor, Office 2701
 Al Abraj Street (Al Marasi Drive),
 Business Bay, Dubai,
 P.O. Box 7480
 Tel.: +971 4 44 70 100
 Fax: +971 4 44 70 101
 E-Mail: info@ahkuae.com
 Web: <https://vae.ahk.de/>

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Embassy of the Federal Republic of Germany
 Abdullah Al Salem, Area 1, Ave. 14, Branch of Nisf Al-Yousef Street, Villa 13
 P.O. Box 805 Safrat
 13009, Kuwait
 T +965 22 05 89 55
 F +965 22 52 07 63
 E info@kuwa.diplo.de
 W www.kuwait.diplo.de

Botschaft des Staates Kuwait in Deutschland

Griegstraße 5-7
 14193 Berlin
 T +49 (0)30 897 300 0
 F +49 (0)30 897 300 10
 E info@kuwait-botschaft.de
 W <http://www.kuwait-botschaft.de/>

Österreichische Botschaft

Austrian Embassy in Kuwait
 Daiyah, Block 3, Ahmed Shawki Str., Villa No.10
 P.O. Box 15013 Daiyah
 35451 Kuwait
 T +965 22 552532
 F +965 22 563052
 E kuwait-ob@bmeia.gv.at

W www.bmeia.gv.at/botschaft/kuwait

Schweizerische Botschaft

Embassy of Switzerland
Qortuba, Block 2, Street 1, House N° 122
P.O. Box 23954, 13100 Safat, Kuwait
T +965 2534 01 72 /73 / 74 / 75
F +965 2534 0176
E kow.vertretung@eda.admin.ch
W www.eda.admin.ch/kuwait

Rechtsanwälte/innen und Steuerberater/innen

Es ist für jeden ausländischen Investor unerlässlich, den Markteintritt nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht vorzubereiten und zu realisieren, sondern diesen auch rechtlich abzusichern. Es ist daher empfehlenswert, bei Rechtsgeschäften jeglicher Art, insbesondere die Unterzeichnung eines Vertrages, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt zu befragen.

Al Osaimi Law Firm

Dr. Mohammed Al Noor (Vertrauensanwalt - englischsprachig)
Kuwait-Al-Dawliyah Commercial Center
P.O. Box 22900 Safat, 13089, Kuwait, Block 2 – First Floor, Kuwait
T +965 2244 0112 /3 /4
+965 2245 1610 /1/2
F +965 2245 5071
E al.noor@alosaimilawfirm.com
W alosaimilawfirm.com

Al Tamimi & Company Advocates & Legal Consultants

Philip H. Kotsis, Partner & Co-Head of Kuwait Office
(Vertrauensanwalt – englischsprachig)
Al Dhow Tower, 16th Floor, Khaled Bin Al Waleed Street, Sharq
P.O. Box 29, Safat, 13156, Kuwait
T +965 2 296 6420 Ext. 106
E p.kotsis@tamimi.com
W <https://www.tamimi.com>

Meysan Partners

LL. M. Abdul Aziz Abdullah Al-Yaqout, Senior Partner (deutschsprachig)
Al Hamra Tower, 17th Floor
Al Shuhada Street, Sharq
P.O. Box 298, Safat, 13003, Kuwait
T +965 (2205) 1000
F +965 (2205) 1001
E aalyaqout@meysan.com
W www.meysan.com

Banken

National Bank of Kuwait

P. O. Box 95
Abdullah Al Ahmad Street, Sharq
Safat 13001, Kuwait
T +965 2242 2011
F +965 2243 1888
W www.nbk.com

Gulf Bank

P.O. Box 3200

Safat 13032

Kuwait

T +965 22 44 9501

F +965 22 44 6126

W www.e-gulfbank.com**CBK (Al Tijari)**

P.O.Box 526

Safat 13006, Kuwait

T +965 181 4444

F +965 2244 3354

E cbk@cbk.gov.kwW www.cbk.gov.kw**Lokale Reisebüros****Ashkanani Travel Agency**

Maidan Hawalli Abdullah Al-Farage Street

Kuwait, 25623933, Kuwait

T +965 2562 3933

E info@ashkananitravel.netW www.ashkanani-travel.com**Barakat Travel Co.**

Kuwait City, Abu Baker Al Sadeeq Street

Al Naqib Building, Mezzanine

P.O. Box 27056

Safat, 13131 Kuwait

T +965 2244 4460

F +965 2240 1021

E llc-kuwait@barakattravel.comW www.barakattravel.com**Caesars Travel Co.**

Al - Nafisi Tower, Ground Floor

Abdullah Al-Mubarak Street Opp. Science Museum

Mirqab, Kuwait

T +965 2242 3185

F +965 2242 3195

E caesars@caesarstravel.comW www.caesarstravel.com**Jumbo Tours & Travel**

Opposite Municipal Park, Fahad Al-Salem Street

Kuwait City

Kuwait

T +965 1801 234

F +965 2241 4659

E holidays@jumbotravels.comW www.jumbotravels.com

Fluglinien

Kuwait Airways

P.O. Box 394

Safat 13004

Kuwait

T +965 2241 2000

F +965 2243 4905

E web@kuwaitairways.com

W www.kuwaitairways.com

Jazeera Airways

P.O. Box 29288

Safat, Kuwait

T +965 2228 2040

F +965 2433 9432

E helpdesk@jazeeraairways.com

W www.jazeeraairways.com

Emirates

Al Hamra Business Tower, 7th Floor,

Al Shuhada Street, Block No. 8

Sharq, Kuwait

T +965 2205 5155

W www.emirates.com/kw

Turkish Airlines HQ

Turkish Airlines General Management Building

Ataturk Airport, Yesilkoy 34149

Istanbul, Turkey

T +965 1884 918 (Airport)

T +90 212 463 63 63 (HQ)

F +90 212 465 21 21

E kwiops@thy.com

W <http://www.turkishairlines.com/en-kw>

Lufthansa

Departure Terminal Room No. FF61-68

P.O. Box: 21291

13073 Safat, Kuwait

T +965 2228 5886

F +971 4389 8200

E lhgcc@dlh.de

W www.lufthansa.com/kw

Dolmetschdienste

Aalaa Translation

P.O. Box 23737

Murgab, Al Shahed Tower, 12th Floor

Safat 13098, Kuwait

T +965 2247 1308

F +965 2247 1307

E aalaatrans@aalaa.net

W www.aalaa-translation.com

Al-Alsun Translation

Hawalli-Tunis Street
 P.O.Box 248
 Al-Rihab Complex, 4th Floor
 Al-Surra 45703, Kuwait

T +965 2263 7037
 F +965 2263 7137
 E info@al-alsun.com
 W www.al-alsun.com

Hotels**Sheraton Kuwait Hotel & Towers**

Fahd Al-Salem Street
 P.O. Box 5902, Kuwait City 13060

T +965 2242 2055
 F +965 2244 8032/4
 E central.kuwait@luxurycollection.com
 W www.sheratonkuwait.com

Holiday Inn

140 Hamad Al Mubarak Street, Gulf Road
 P.O.Box 234, Kuwait 22003

T +965 2576 0000
 F +965 2575 9809
 E hik@ihg.com
 W www.ihg.com

JW Marriott Hotel Kuwait

Al Shuhada Street, P.O.Box 26302, Kuwait 3124

T +965 2245 5550
 F +965 2243 8391
 E mhrs.kwijw.ebc@marriott-hotels.com
 W www.marriott.com

Radisson SAS

Al Bida Road, Al Ta'awn Street, Salwa
 P.O. Box 26199, Safat 13122

T +965 2567 3000
 F +965 2575 0155
 E reservations.kuwait@radissonblu.com
 W www.radissonblu.com/en/hotel-kuwait

Crowne Plaza

Airport Road, P.O. Box 18544
 Farwaniya, Kuwait 81006

T +965 2474 2000
 F +965 2473 2020
 E cp.atc@ihg.com
 W www.crowneplaza.com

Safir International Hotel

P.O. Box 5996, Safat 13060

T +965 2253 0000
 F +965 2256 3797
 E sik@safirintl.com
 W www.safirhotels.com

The Regency Kuwait

Al Bidea, 25 Al Ta'awen Street

P.O. Box 1139, Salmia 22012

T +965 2576 6666

F +965 2576 6610

E reservations@theregencykuwait.comW www.theregencykuwait.com**Continental Hotel**

P.O. Box 21047, Safat 13071

T +965 2252 7300

F +965 2522 9373

E reservation@kcontl.netW www.kcontl.net**Carlton Tower Hotel**

P.O. Box 26950, Safat 13130

T +965 2245 2740

F +965 2401 624

E info@carlontowerkwt.comW www.carlontowerkwt.com**Ärzte****Royale Hayat Hospital**Jabriya, facing the 4th Ring Road, in Block 3A

P.O. Box 179, Hawally 32002, Kuwait

T +965 25360000

F +965 25360001

E info@royalehayat.comW www.royalehayat.com**Dr. Abdul Sadek Mahdy (International Clinic)**

Salem Moubarak Street, Behind Leila Galleria

Salmiya, Kuwait

T +965 1886677

E abdulsadek@international-clinic.comW www.international-clinic.com**Dr. Abdelkader Ahmad Felo (Al Maidan Dental Clinic)**

5 Kliniken in Kuwait

Dasman 15457, Kuwait

P.O.Box 606

T +965 1883 322

F +965 2249 9303

E info@maidangroup.comW www.maidangroup.com**Jarallah German Specialized Clinic**Intersection 3rd Ring Road with Cairo Street, Hawalli 32078, Kuwait

P.O.Box 477

T +965 1844 445

E admin@jgsc.com.kwW www.jgsc.com.kw

Al Salam International Hospital
 Port Said St, Dasma 35151, Kuwait
 P.O.Box 11023
 T +965 1830 003
 F +965 22540167
 E hr@sih-kw.com
 W www.sih-kw.com

Links

Thema	Link
Wirtschaftsinformationen	
Ernst & Young	www.ey.com/global
Zeitung	
Kuwait Times	www.kuwaittimes.net
Gulf News	www.gulfnews.com
Gulf Times	www.gulf-times.com
Government - Regierungsnahe Stellen	
Kuwait Investment Authority	www.kia.gov.kw
Kuwait Chamber of Commerce and Industry	www.kcci.org.kw
Business Directories	
Kuwait's Top List	www.kuwait-toplist.com
Commercial Directory (published by the Kuwait Chamber of Commerce)	www.kcci.org.kw/echamber/website/index.jsp
Fairs & Exhibitions	
Kuwait International Fair	www.kif.net
Kuwait Fairs Company KSCC (KFC)	www.marafiegroupp.com
Kuwait National Petroleum	www.knpc.com.kw
Kuwait Oil Company	www.kockw.com
Kuwaiti Industries Union	www.arabianproducts.com
Banken	
Commercial Bank of Kuwait	www.cbk.com
Gulf Bank	www.gulfbank.com
Central Bank of Kuwait	www.cbk.gov.kw
National Bank of Kuwait	www.nbk.com
Regierung	www.e.gov.kw
Tourismus/Freizeit	www.kuwaittourism.com
	www.visit-kuwait.com
Free Zone	www.kishtpc.com/Free-En/free_kuwait.htm
Kuwait University	www.kuniv.edu/ku